

Tätigkeitsbericht 2024

Tätigkeitsbericht 2024
für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024
herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis

I. Grußwort	4
Jutta Gurkmann	
Geschäftsbereichsleiterin Verbraucherpolitik	
II. Einführung	6
III. Verabschiedung der ehemaligen Schlichterin Uta Fölster	8
IV. Schlichtungsstelle	11
1. Aufgaben und Zuständigkeit	11
2. Organisation	11
3. Team und Beirat	12
4. Ablauf des Schlichtungsverfahrens	13
5. Finanzen	15
6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	15
7. Fachlicher Austausch	16
V. Statistik	17
1. Schlichtungsanträge: Bestand, Verfahrensgegenstände, Rechtsgebiete, Regionen	17
2. Schlichtungsvorschläge: Anzahl, Ergebnisse, Inhalt	21
3. Schlichtungsverfahren: Ablehnungen, ergebnislose Beendigungen, Verfahrensdauer	22
4. Gebührenstreitigkeiten: Richtigkeit der Rechnung, Aufklärung über Kosten, Vergütungsvereinbarungen	25
5. Schadensersatz: behauptete Schlechtleistung, Vergleichsreue, Mandatskündigung	27
6. Auswertung der Jahresstatistik	29
VI. Empfehlungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten	30
VII. Satzungsänderung zum 1. Januar 2025	31
VIII. Schlichtungsfälle	33
1. Gebührenstreitigkeiten	33
2. Schadensersatzforderungen	38
3. Beispiel: Schlichtungsvorschlag in vollständiger Fassung	44
IX. Anhang	56
1. § 191f Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)	56
2. Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft a.F.	57
3. Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft n.F.	61
4. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	65
5. Impressum	82

I. Grußwort



Jutta Gurkmann

Geschäftsbereichsleiterin Verbraucherpolitik
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Im Zentrum des Rechts steht der Mensch – mit seinen Anliegen, Konflikten und dem Wunsch nach Gerechtigkeit. Genau wie die Beratungsstellen unserer Verbraucherzentralen ist die Anwaltschaft häufig erster Ansprechpartner in Situationen, in denen Recht und Realität aufeinanderprallen. Ein zusätzlicher Konflikt mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt kann für Verbraucher:innen dann besonders belastend sein. Umso wichtiger, dass diese Streitigkeiten unbürokratisch, ohne Kosten und neutral beigelegt werden können. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) bietet seit weit mehr als einem Jahrzehnt diese Möglichkeit und ebnet den Weg, Konflikte in gegenseitigem Respekt zu lösen.

Als Verbraucherschützerin weiß ich, wie entscheidend der Zugang zu fairen und verständlichen Verfahren ist. Geht es um rechtliche Auseinandersetzungen, sehen sich Verbraucher:innen häufig in der schwächeren Position. Schlichtung hilft ihnen, ihre Ansprüche zu klären und Rechte durchzusetzen. Voraussetzung dafür, dass diese alternative Form der Konfliktlösung akzeptiert und angenommen wird, ist zuvörderst Neutralität und Sachkunde. Die SdR gewährleistet dies unstreitig und hat es sich zur Aufgabe gemacht, beiden Seiten auf Augenhöhe zu begegnen und einen Ausgleich zu schaffen. Die Bereitschaft zur Teilnahme bei der SdR ist beeindruckend hoch. Jedes gelöste Verfahren zeigt: Zugang zum Recht ist nicht nur ein Anspruch, sondern gelebte Verantwortung. In Zukunft wird dies auch nicht mehr an einen bestimmten Gegenstandswert geknüpft sein.

Unsere Welt wird zunehmend komplexer, somit auch der Alltag in dem sich Verbraucher:innen bewegen. Transparenz ist dann ein entscheidender Faktor. Welche Kosten kommen auf mich als Ratsuchende:n zu? Was kann oder muss ich erwarten? Viele Konflikte entstehen aus Missverständnissen über Gebühren oder falschen Vorstellungen über deren Berechnung. Dem kann die Rechtsanwaltschaft vorbeugen:

Durch frühzeitige Aufklärung und eine verständliche Sprache. Und wenn es doch mal zu Streitigkeiten kommt, ist Schlichtung der einfachste und schnellste Weg zur Klärung. Daher ist die erkennbare Steigerung der Anzahl an Schlichtungsanträgen im letzten Jahr durchaus erfreulich. Vor dem Hintergrund, dass Schlichtungsverfahren nur selten abgelehnt werden sowie der Vielzahl an jährlichen Mandaten deutschlandweit liegt es jedoch auch nahe, dass das Niveau der Schlichtungsanträge nicht vollständig die Realität widerspiegelt. Deshalb muss es immer Ziel von Schlichtungsstellen sein, sich insbesondere bei Verbraucher:innen bekannter zu machen.

Auch rechtspolitisch wäre mehr Mut zur Bekanntheitssteigerung der Schlichtung ein wichtiges Signal. Dies gilt insbesondere, weil in der Politik derzeit alle politischen Erwägungen dahin gehen, die Informationspflichten gegenüber Verbraucher:innen zu reduzieren. Insofern tut jede Branche gut daran, weiterhin konsequent auf die Möglichkeit der Schlichtung hinzuweisen. Zudem, das hat der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) immer wieder betont, sollte es mehr Verbindlichkeit geben – sowohl für die Teilnahme an Schlichtungsverfahren als auch im Hinblick auf die dort getroffenen Entscheidungen.

Eine Verbraucherschlichtungsstelle ist nicht nur Institution der Streitbeilegung, sondern auch Teil des gesellschaftlichen Dialogs. Die Arbeit der SdR macht deutlich, dass es auch im Konfliktfall faire und zugängliche Lösungen gibt, die den Rechtsfrieden und das Vertrauen in die Anwaltschaft sowie in ihre Selbstverwaltung fördern. Ebenso wie ein starker Verbraucherschutz trägt auch sie damit zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Dies ist wichtig, insbesondere in polarisierten Zeiten wie wir sie aktuell erleben.

Ich danke Frau Fölster sehr herzlich für ihre Arbeit und ihr Engagement und wünsche alles Gute. Der zukünftigen Leitung, die Frau Fölster in diesem wichtigen Amt nachfolgen wird, wünsche ich eine glückliche Hand. Dank gilt selbstverständlich auch dem gesamten Team der Schlichtungsstelle unter der Leitung von Herrn Jerock. Ich wünsche Ihnen auch für dieses Jahr viel Erfolg!



Jutta Gurkmann

Geschäftsbereichsleiterin Verbraucherpolitik
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

II. Einführung



Martin Dreßler

Stellvertretender Schlichter

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Berlin-Brandenburg a. D.

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Jahr 2024 mit vielen Herausforderungen liegt hinter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. So gingen – erfreulicherweise – wieder mehr Schlichtungsanträge als im Vorjahr ein, wobei häufig komplexere Sachverhalte als gewohnt zu bearbeiten waren. Die Auseinandersetzungen der Beteiligten wurden ebenfalls erkennbar härter und häufig mit wenig Kompromissbereitschaft geführt. Öfter als bisher fehlte die Bereitschaft, zu einer für beide Seiten tragfähigen Lösung beizutragen und von dem eigenen Standpunkt zumindest teilweise Abstand zu nehmen; folgerichtig stieg die Zahl der abgelehnten Schlichtungsvorschläge.

Personelle Veränderungen in der Schlichtungsstelle - verbunden mit der Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen - führten zu Engpässen bei der Bearbeitung der Schlichtungsanträge. Und nicht zuletzt wurde die Arbeit durch den Ausfall unserer Schlichterin Frau Uta Fölster beeinträchtigt, der wir an dieser Stelle alles erdenklich Gute für die Zukunft wünschen.

Dass wir gleichwohl zuversichtlich auf das kommende Jahr blicken können, liegt vor allem an der offenen und konstruktiven Arbeitskultur in der Schlichtungsstelle und einer unverändert hohen Flexibilität und Einsatzbereitschaft aller Kolleginnen und Kollegen. Dem gesamten Team der Schlichtungsstelle gilt deshalb mein besonderer Dank für seinen Zusammenhalt und sein großes Engagement.

Die Beteiligten an den Schlichtungsverfahren können sich daher weiterhin darauf verlassen, dass ihre Verfahren zügig bearbeitet, ein sachgerechter Lösungsvorschlag entwickelt und damit ihrem Interesse an einer außergerichtlichen Streitschlichtung Rechnung getragen wird. Hierzu werden auch Neuerungen in unserer Satzung beitragen.

So können jetzt in geeigneten Fällen die Parteien auch mittels einer Videokonferenz angehört werden; zudem ist es durch den Wegfall der Streitwertgrenze von 50.000,- EUR möglich, die Schlichtungsstelle einschränkungslos in allen Gebühren- und Schadensersatzangelegenheiten anzurufen.



Martin Dreßler
Stellvertretender Schlichter

III. Verabschiedung der ehemaligen Schlichterin Uta Fölster



Uta Fölster

ehemalige Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht a. D.

Liebe Leserinnen und Leser,

im Tätigkeitsbericht 2022 hat meine Vorgängerin Elisabeth Mette mit großem Bedauern mitgeteilt, wegen eines schwerwiegenden Gesundheitsproblems das Amt der Schlichterin nicht länger ausüben zu können. Leider muss auch ich aus demselben Grund ab 2025 meine Tätigkeit als Schlichterin aufgeben. Auch wenn ich weiß, dass diese Entscheidung schon mit Blick auf die Produktivität der Schlichtungsstelle eine unausweichliche war, so ist sie mir doch sehr schwergefallen.

Das hat zum einen viel mit der spannenden, herausfordernden Aufgabe zu tun. Man kann es ja gar nicht oft genug betonen: Die einvernehmliche Streitbeilegung ist in der Regel für die Beteiligten in jeder Hinsicht ein Gewinn und, wie es das BVerfG formuliert hat „auch in unserem Rechtsstaat vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung“. Der Verzicht auf einen langwierigen, häufig wegen unklarer Rechtslage risikobehafteten gerichtlichen Rechtsstreit schont die Nerven und das Portemonnaie – nicht nur weil das Schlichtungsverfahren kostenlos ist, sondern auch, weil ein Schlichtungsvorschlag den Beteiligten ermöglicht, eine Entscheidung im Sinne einer „informierten Autonomie“ zu treffen. So ist es durchaus vorgekommen, dass ein „unterlegener“ Antragsteller sich trotzdem bedankte, weil ihn die Schlichtungsentscheidung davor bewahrt hat, einen Prozess mit hohem Risiko und hohen Kosten zu führen. Eine solche Rückmeldung erfreut und motiviert.

Personelle Ausfälle, Neueinstellungen, gestiegene und umfangreichere Anträge und damit einhergehend höheres Postaufkommen und letztlich auch mein „Ausfall“ hat die Arbeit der Schlichtungsstelle im vergangenen Jahr bestimmt. Aber mit tatkräftiger Unterstützung des Geschäftsführers und auch meines Vertreters ist es dem gesamten

Team gelungen, seine Aufgaben gewohnt fleißig und erfolgreich zu bewältigen. Mich beeindruckt das sehr – danke, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die gegenüber 2023 gestiegenen Antragszahlen belegen, dass Bekanntheit und Akzeptanz der Schlichtungsstelle nochmals zugenommen haben, und ich bin ganz gewiss, dass Sie mit Ihrem Engagement diese positive Entwicklung auch in Zukunft gewährleisten werden.

Ich verabschiede mich einigermaßen bekümmert aus dem so geschätzten Amt und wünsche meiner Nachfolgerin/meinem Nachfolger, dass es ihr/ihm gleichermaßen Freude bereiten wird.



Uta Fölster

Ehemalige Schlichterin



WIRTSCHAFTSPRÜFERHAUS

Einfahrt freihalten

IV. Schlichtungsstelle

1. Aufgaben und Zuständigkeit

Die 2010 bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eingerichtete Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) hat ihre Arbeit offiziell zum 1. Januar 2011 aufgenommen. Seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 ist die SdR zudem gem. § 191f Abs. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Die Schlichtungsstelle vermittelt ausschließlich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen/Mandanten aus dem Mandatsverhältnis. Dazu gehören Streitigkeiten über Vergütungsrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen. Mit Änderung der Satzung der Schlichtungsstelle zum 1. Januar 2025 ist die ursprünglich geltende Wertgrenze für Schlichtungsverfahren bis 50.000,- Euro ersatzlos entfallen.

Schlichtungsanträge können sowohl Mandantinnen und Mandanten, die Verbraucher/-in oder Unternehmer/-in sind, als auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wenn z. B. Streit über ihre Vergütung besteht, stellen.

2. Organisation

Die Schlichtungsstelle ist fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Zum Team gehören neben einem/r Schlichter/in, dem Vertreter des/der Schlichter(s)/in und der Geschäftsführung juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Assistentinnen und Assistenten. Gemäß § 3 der Satzung ist für die Schlichtungsstelle zudem ein Beirat eingerichtet.

Erste Schlichterin der Schlichtungsstelle war die ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts und ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Dr. h.c. Renate Jaeger. Ihr folgten Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a.D., Prof. Dr. Reinhard Gaier, ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts, und Elisabeth Mette, Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts a.D. und ehemalige Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Bis zum 31. Dezember 2024 war Uta Fölster, Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts a.D., Schlichterin der Schlichtungsstelle.

3. Team und Beirat

Aktuell ist **Martin Dreßler** Stellvertretender Schlichter und **Alexander Jeroch** Geschäftsführer. Zum Team der Schlichtungsstelle gehören derzeit sechs erfahrene juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie fünf Assistentinnen und Assistenten. Geleitet wird der Assistenzbereich von **Kristina Wallroth**.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung steht der Beirat der Schlichterin/dem Schlichter auf Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen zur Seite. Er ist zudem vor der Bestellung von Schlichterinnen/Schlichtern, Änderung der Satzung und Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts anzuhören. Der Beirat der Schlichtungsstelle besteht aus insgesamt neun Personen. Neben jeweils einem Vertreter der BRAK und einer regionalen Rechtsanwaltskammer (RAK) ist der Beirat mehrheitlich mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbraucherverbänden und des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft sowie aus der Politik besetzt.

Im Berichtsjahr gehörten dem Beirat der Schlichtungsstelle an:

Michael Then – Beiratsvorsitzender
Rechtsanwalt

Dr. Sylvia Ruge – stellvertretende Beiratsvorsitzende
Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins,
Rechtsanwältin

Dr. Volker Schumacher
Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf,
Rechtsanwalt

Felix Methmann
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Thomas Lämmrich
Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.,

Carmen Wegge
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Martin Plum

Mitglied des Deutschen Bundestages

Maximilian Mordhorst

Mitglied des Deutschen Bundestages

Lukas Benner

Mitglied des Deutschen Bundestages

Inhaltliche Schwerpunkte der beiden im Berichtsjahr abgehaltenen Beiratssitzungen waren die Ausarbeitung einer Satzungsänderung und die Beteiligung der Schlichtungsstelle an Diskussionen zu Änderungsvorschlägen der Europäischen Kommission an der ADR-Richtlinie und dem Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung und Entbürokratisierung der Verbraucherschlichtung.

4. Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach dem VSBG, § 191f BRAO und der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Schlichtungsanträge können sowohl Mandantinnen/Mandanten, die Verbraucher/-in oder Unternehmer/-in sind, als auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in eigener Angelegenheit stellen. Das Schlichtungsverfahren ist ein rein schriftliches Verfahren und kann daher nur postalisch, per E-Mail, Fax und seit 2021 auch über einen Online-Antrag auf der Internetseite der Schlichtungsstelle beantragt werden. Darüber hinaus ist die Schlichtungsstelle auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und für alle Inhaber eines eigenen elektronischen Bürger- und Organisationspostfaches (eBO) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erreichbar. Eine Beweisaufnahme findet nicht statt. In geeigneten Verfahren und bei vorliegendem Einverständnis kann die Schlichtungsstelle die Beteiligten seit dem 1. Januar 2025 auch mittels Videokommunikation anhören. Das Verfahren ist für die Parteien kostenfrei.

Jeder eingegangene Schlichtungsantrag wird der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner grundsätzlich demnächst bekannt gegeben (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 4 a BGB), vorausgesetzt, der Antrag enthält keinen Ablehnungsgrund i. S. d. § 14 VSBG und § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Liegt ein Ablehnungsgrund vor, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags von der Schlichtungsstelle abgelehnt. Diese teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller und auch der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner die Ablehnung schriftlich unter Angabe von Gründen mit.

Liegt kein Ablehnungsgrund vor, stellt die Schlichtungsstelle gegebenenfalls erforderliche Nachfragen zum Sachverhalt, fordert weitere notwendige Unterlagen an und bittet die Antragstellerin/den Antragsteller, sofern der Schlichtungsantrag nicht online über die Webseite der Schlichtungsstelle gestellt wurde, einen Fragebogen zur Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens auszufüllen. Damit wird sichergestellt, dass dem beantragten Schlichtungsverfahren kein Ablehnungsgrund entgegensteht (s. o.).

Wenn alle Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers vorliegen, wird die Antragsgegnerin/der Antragsgegner um Stellungnahme zum Schlichtungsantrag und Schilderung des Sachverhalts aus ihrer/seiner Sicht gebeten. Beiden Parteien des Schlichtungsverfahrens wird rechtliches Gehör gewährt und sie erhalten Gelegenheit, sich zu dem jeweiligen Vortrag der anderen Partei schriftlich zu äußern.

Liegen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen vor - ist die Schlichtungsakte also vollständig - wird den Parteien mitgeteilt, dass sie gemäß § 20 Abs. 1 VSBG innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen mit der Übermittlung eines Schlichtungsvorschlages rechnen können.

Der Schlichtungsvorschlag enthält eine Schilderung des Sachverhalts sowie eine - in möglichst verständlicher Sprache gefasste - ausführliche rechtliche Bewertung. Der Schlichtungsvorschlag orientiert sich an geltendem Recht und Gesetz, kann seiner Entscheidung aber auch Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen zugrunde legen. Ein Schlichtungsvorschlag ist nicht zwangsläufig auf ein gegenseitiges Nachgeben ausgerichtet, er kann auch komplett zugunsten einer Partei ausfallen.

Sowohl zu Beginn des Schlichtungsverfahrens als auch mit Unterbreitung des Schlichtungsvorschlages weist die Schlichtungsstelle darauf hin, dass der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, unter anderem weil andere Verfahrensvorschriften gelten und Gerichte z. B. Beweise durch die Vernehmung von Zeugen erheben können.

Die Parteien können den Vorschlag der Schlichtungsstelle annehmen oder ablehnen.

Wird der Schlichtungsvorschlag von den beteiligten Parteien angenommen, ist ein außergerichtlicher Vergleich zustande gekommen. Lehnen beide oder lehnt eine Partei den Schlichtungsvorschlag ab, stellt die Schlichtungsstelle eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch gemäß § 15 a Abs. 3 S. 3 Einführungsgesetz ZPO aus. Die Parteien können dann weiterhin ein gerichtliches Verfahren einleiten. In beiden Fällen ist das Schlichtungsverfahren beendet.

5. Finanzen

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft obliegt der BRAK. Diese erstellt einen Sonderhaushalt, der unabhängig von ihrem eigenen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist. Durch diese Trennung der Haushalte wird die organisatorische Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Schlichtungsstelle sichergestellt.

Der Haushalt der Schlichtungsstelle generiert sich über Beiträge, die die regionalen Rechtsanwaltskammern von allen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erheben. Über die Höhe beschließt alljährlich die Hauptversammlung der BRAK. Im Jahr 2024 lag der jährliche Beitrag pro Rechtsanwältin/Rechtsanwalt unverändert bei 6,- Euro.

6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erstellt und veröffentlicht jedes Jahr bis zum 1. Februar einen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr, der auf der Internetseite der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de abrufbar ist. Neben zahlreichen Informationen über die Schlichtungsstelle, ausführlichen Hinweisen zur Antragstellung und zum genauen Ablauf des Schlichtungsverfahrens hält die Internetseite der Schlichtungsstelle auch Presseberichte, Veröffentlichungen und sämtliche Tätigkeitsberichte der vergangenen Jahre zum Abruf bereit.

Der Tätigkeitsbericht wird zudem an das Bundesministerium der Justiz, das Bundesamt für Justiz, an die örtlichen Rechtsanwaltskammern, an Verbraucherschutzorganisationen, an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft sowie an Vertreterinnen und Vertreter der Politik versandt. Selbstverständlich übersenden wir auch allen anderen Interessierten auf entsprechende Anfrage ein Exemplar.

Die ehemalige Schlichterin Uta Fölster und der Geschäftsführer haben auch im Berichtsjahr 2024 wieder an zahlreichen Veranstaltungen teilgenommen und darüber hinaus Beiträge in Fachzeitschriften veröffentlicht. Zudem pflegt die Schlichtungsstelle regelmäßigen Kontakt zu Pressevertretern.

Im Berichtsjahr hat die Schlichtungsstelle zudem ihren vierten Evaluationsbericht erstellt und dem Bundesamt für Justiz übermittelt. Die Pflicht zur Erstellung eines Evaluationsberichtes besteht für sämtliche Verbraucherschlichtungsstellen seit dem 1. Februar 2018. Der Evaluationsbericht enthält eine umfassende Darstellung und Bewertung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle. Als zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung

hat das Bundesamt für Justiz zuletzt am 8. Juli 2022 einen Verbraucherschlichtungsbericht veröffentlicht und der Europäischen Kommission übermittelt.

7. Fachlicher Austausch

Im Berichtsjahr haben die ehemalige Schlichterin und der Geschäftsführer wieder regelmäßig den persönlichen Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Institutionen, Ministerien und Verbände gesucht.

So fand im BMJ unter neuer Referatsleitung wieder ein Erfahrungsaustausch mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen statt. Schwerpunkte waren die von der Europäischen Kommission am 17. Oktober 2023 vorgestellten Vorschläge zur Änderung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten sowie zur Aufhebung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten.

Ferner hat sich die Schlichtungsstelle im Rahmen verschiedener Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern der BRAK, den Mitgliedern ihres Ausschusses „Außergerichtliche Streitbeilegung“, den regionalen Rechtsanwaltskammern - insbesondere den Vermittlungs- und Gebührenabteilungen - und branchenübergreifend mit anderen Schlichtungsstellen ausgetauscht.

Zu den besonderen Veranstaltungen, an denen die ehemalige Schlichterin und/oder der Geschäftsführer teilgenommen haben, zählten u.a.

- die Hauptversammlung der BRAK in Rostock-Warnemünde
- die Amtseinführung der Ombudsfrau für Versicherungen Dr. Sibylle Kessal-Wulf
- Vorträge auf den Mitgliederversammlungen der RAK Sachsen und RAK Freiburg
- die 85. Tagung der Gebührenreferenten in Reutlingen
- die Konferenz der Juristischen Fakultät der Universität Hannover zum Thema: Wie resilient ist die Anwaltschaft? – Herausforderungen für Rechtsstaat, anwaltliche Selbstverwaltung und Anwaltschaft angesichts erstarkender antidemokratischer Kräfte.

V. Statistik

1. Schlichtungsanträge: Bestand, Verfahrensgegenstände, Rechtsgebiete, Regionen

Seit Einrichtung der Schlichtungsstelle sind bisher insgesamt **14.369 Schlichtungsanträge** bearbeitet worden. Mit insgesamt **1.003 Anträgen** sind im Vergleich zum Vorjahr ca. **11 % mehr** Schlichtungsanträge im Berichtsjahr bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. Konkrete Zahlen zum Antragseingang der letzten zehn Jahre können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahrgang	Anträge
2015	966
2016	1.010
2017	1.173
2018	1.018
2019	1.002
2020	1.012
2021	1.166
2022	972
2023	903
2024	1.003

Die Schlichtungsstelle hat im Berichtsjahr insgesamt **995 Anträge** abschließend bearbeitet. Für neun Schlichtungsvorschläge, die den Parteien zum Jahresende unterbreitet wurden, lag bis zum 31. Dezember 2024 noch keine Antwort vor. Mit einem Aktenbestand von 293 aus dem Vorjahr schießt die Schlichtungsstelle das Berichtsjahr mit einem **Bestand von 301** noch laufenden Verfahren ab.

Bestand	2024
Bestand aus dem Vorjahr	293
Eingänge	1.003
Erledigungen	995
Summe	301

Von den 995 im Jahr 2024 erledigten Verfahren hatten 442 Angelegenheiten reine Gebührenstreitigkeiten zum **Verfahrensgegenstand**. 355 erledigte Verfahren betrafen ausschließlich Schadensersatzforderungen und 198 Verfahren hatten sowohl Streitigkeiten über die Gebühren als auch Schadensersatzforderungen zum Gegenstand. Mit einer leichten Steigerung im Vergleich zum Vorjahr betrafen damit ca. 56 % der erledigten Verfahren (auch) Schadensersatzforderungen.

Verfahrensgegenstand	2024
Gebühren	442
Schadensersatz	355
Gebühren und Schadensersatz	198
Summe	995

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche **Rechtsgebiete** den im Jahr 2024 eingegangenen Schlichtungsanträgen zugrunde lagen. Die angegebenen Rechtsgebiete entsprechen den Fachanwaltsbezeichnungen der Fachanwaltsordnung (FAO). Alle Angelegenheiten, die keinem Rechtsgebiet der FAO zuzuordnen waren, sind in der Auffangrubrik Zivilrecht berücksichtigt.

Rechtsgebiete	2024
Zivilrecht	239
Familienrecht	146
Erbrecht	110
Miet- und WEG-Recht	103
Arbeitsrecht	90
Strafrecht	68
Verkehrsrecht	35
Verwaltungsrecht	30
Versicherungsrecht	25
Sozialrecht	25

Rechtsgebiete	2024
Medizinrecht	23
Bau- und Architektenrecht	21
Steuerrecht	20
Migrationsrecht	17
Insolvenzrecht	15
Handels- und Gesellschaftsrecht	12
Bank- und Kapitalmarktrecht	11
Urheber- und Medienrecht	6
Gewerblicher Rechtsschutz	4
Informationstechnologierecht	2
Agrarrecht	1
Vergaberecht	0
Sportrecht	0
Transport- und Speditionsrecht	0
Internationales Wirtschaftsrecht	0
Summe	1.003

Wie im Vorjahr betraf der überwiegende Anteil der im Jahr 2024 eingegangenen Schlichtungsanträge das allgemeine Zivilrecht, gefolgt von Familien- und Erbrecht.

Zivilrechtliche Anträge gingen im Berichtsjahr zwar um ca. 17 % zurück. Eine Steigerung war jedoch bei Anträgen, die das Familienrecht (ca. 19 %), das Arbeitsrecht (ca. 30 %) und Miet- und WEG-Recht (ca. 49 %) betreffen, zu verzeichnen. Ansonsten blieb die Verteilung der Anträge auf die einzelnen Rechtsgebiete weitestgehend konstant, allerdings durchweg wieder mit zunehmender Tendenz.

Neben der Anzahl aller im Berichtsjahr zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte enthält die nachfolgende Tabelle eine nach regionalen Rechtsanwaltskammerbezirken sortierte Übersicht aller gestellten Schlichtungsanträge der vergangenen Jahre. Dabei muss die Anzahl der Schlichtungsanträge im Verhältnis zu den jeweils zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern gesehen werden.

Betroffene RAK	2009 - 2019	2020	2021	2022	2023	2024	Anträge insge- samt	Anzahl der Mit- glieder *
BGH	8	2	3	1	0	0	22	37
Bamberg	168	24	30	21	14	17	321	2.705
Berlin	1.079	126	113	103	103	131	1.897	15.287
Brandenburg	173	27	39	22	27	24	362	2.139
Braunschweig	89	39	31	25	25	25	291	1.730
Bremen	68	23	27	29	12	16	218	1.844
Celle	248	28	39	22	34	26	462	5.895
Düsseldorf	289	27	47	31	26	34	524	13.436
Frankfurt	328	41	59	54	41	46	651	20.179
Freiburg	185	13	27	75	54	63	464	3.609
Hamburg	314	70	68	45	40	58	688	11.762
Hamm	445	54	58	46	46	50	834	13.714
Karlsruhe	182	31	39	28	32	27	413	4.763
Kassel	74	11	20	12	15	6	155	1.781
Koblenz	264	63	53	60	51	37	606	3.305
Köln	455	77	93	93	76	89	1.090	13.284
Mecklenburg- Vorpommern	115	14	12	11	20	17	230	1.310
München	559	70	100	68	65	71	1.097	23.793
Nürnberg	277	29	50	24	19	22	479	4.983
Oldenburg	81	8	15	5	9	9	142	2.758
Saarland	41	3	10	10	1	1	76	1.421
Sachsen	337	38	38	32	19	22	553	4.396
Sachsen-Anhalt	119	10	25	33	22	15	258	1.456
Schleswig-Holstein	206	17	26	21	26	62	400	3.794
Stuttgart	334	38	47	37	30	28	594	8.008
Thüringen	135	18	39	9	16	18	270	1.711
Tübingen	85	10	8	10	5	9	154	2.044
Zweibrücken	91	42	12	33	9	22	230	1.370
RAK nicht zu ermitteln	544	59	38	12	67	58	888	0
Summe	9.322	1.012	1.166	972	901	1.003	14.369	172.514

2. Schlichtungsvorschläge: Anzahl, Ergebnisse, Inhalt

Im Berichtsjahr hat die Schlichtungsstelle insgesamt **382 Schlichtungsvorschläge** unterbreitet und konnte mit ca. **64 %** einen Großteil dieser Streitigkeiten erfolgreich befrieden. Die Einigungsquote der im Berichtsjahr abgeschlossenen Schlichtungsverfahren ist damit im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend hoch.

Konkret haben die Parteien im **Ergebnis** 159 Schlichtungsvorschläge angenommen. In 78 weiteren Angelegenheiten konnte mit Hilfe der Schlichtungsstelle eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit erzielt werden, ohne dass es eines ausformulierten Schlichtungsvorschlags bedurfte. 136 der im Berichtszeitraum unterbreiteten Schlichtungsvorschläge wurden von einer oder beiden Parteien abgelehnt bzw. diese haben sich nach dem Schlichtungsvorschlag nicht mehr bei der Schlichtungsstelle gemeldet.

Ergebnis der Schlichtungsvorschläge	2024
Einigung mit Hilfe der Schlichtungsstelle ohne Schlichtungsvorschlag	78
Schlichtungsvorschlag von beiden Parteien angenommen	159
Schlichtungsvorschlag von einer oder beiden Parteien abgelehnt	136
Zum Jahreswechsel versandt, aber noch keine Reaktion	9
Summe	382

Inhaltlich hat die Schlichtungsstelle den Parteien in insgesamt 255 der im Jahr 2024 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge (ca. 69 %) ein gegenseitiges Nachgeben vorgeschlagen. Unter dem Begriff „gegenseitiges Nachgeben“ sind alle Schlichtungsvorschläge gefasst, in denen die Schlichtungsstelle die Forderungen und Argumente beider Parteien nicht für vollständig berechtigt hielt, sondern den Parteien einen Vorschlag unterbreitet hat, der von beiden Seiten ein Abweichen von ihrer ursprünglichen Forderung anregte.

118 der im Berichtsjahr unterbreiteten Schlichtungsvorschläge (ca. 31 %) enthielten einen Vorschlag ausschließlich zugunsten einer Partei des Schlichtungsverfahrens, und zwar in 104 Angelegenheiten vollständig zugunsten der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts (ca. 28 %) und in 14 Angelegenheiten vollständig zugunsten der Mandantin/des Mandanten (ca. 4 %).

Inhalt der Schlichtungsvorschläge	2024
Gegenseitiges Nachgeben	255
Zugunsten des RA	104
Zugunsten des Mandanten	14
Summe	373

3. Schlichtungsverfahren: Ablehnungen, ergebnislose Beendigungen, Verfahrensdauer

Der nachfolgenden Tabelle kann, untergliedert nach den einzelnen **Ablehnungsgründen**, die Anzahl der Verfahren entnommen werden, bei denen die Schlichtungsstelle im Jahr 2024 die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 14 Abs. 1 und 2 VSBG sowie § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (a.F.) ablehnen musste. Von insgesamt 995 abschließend bearbeiteten Schlichtungsanträgen mussten im Berichtsjahr 490 Anträge, und damit 18 % mehr Anträge als noch im Vorjahr, abgelehnt werden.

Ablehnungen	2023	2024
§ 14 Abs. 1 Nr. 1 VSBG, § 4 Nr. 1 Satzung fehlende Zuständigkeit	112	130
§ 14 Abs. 1 Nr. 2 VSBG, § 4 Nr. 2 Satzung, keine Vorabgeltendmachung beim Antragsgegner	9	4
§ 14 Abs. 1 Nr. 3 VSBG, § 4 Nr. 5 Satzung keine Erfolgsaussicht	165	228
§ 14 Abs. 1 Nr. 4 a VSBG, § 4 Nr. 5 c Satzung Verjährung	3	1
§ 14 Abs. 1 Nr. 4 b VSBG, § 4 Nr. 5 a Satzung Vergleich	8	6
§ 14 Abs. 1 Nr. 4 c VSBG, § 4 Nr. 5 b Satzung PKH abgewiesen	0	0
§ 14 Abs. 1 Nr. 4 VSBG, § 4 Nr. 5 d Satzung Strafanzeige	10	11
§ 14 Abs. 1 Nr. 4 VSBG, § 4 Nr. 5 e Satzung straf- / berufsrechtl. Überprüfung läuft noch	36	36
§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VSBG, § 4 Nr. 6 Satzung andere Verbraucherschlichtungsstelle	1	0
§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VSBG, § 4 Nr. 4 Satzung Rechtshängig / gerichtliche Sachentscheidung	45	56
§ 14 Abs. 2 Nr. 3 VSBG, § 4 Nr. 3 Satzung Wert über 50.000 Euro	16	11
§ 14 Abs. 2 Nr. 4 VSBG, § 4 Nr. 7a Satzung Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes	0	0
§ 14 Abs. 2 Nr. 4 a VSBG, § 4 Nr. 7 a Satzung unangemessener Aufwand zur Klärung	6	7
§ 14 Abs. 2 Nr. 4 b VSBG, § 4 Nr. 7 c Satzung grundsätzliche Rechtsfrage noch ungeklärt	0	0
§ 14 Abs. 2 Nr. 4 VSBG, § 4 Nr. 7 b Satzung Beweisaufnahme erforderlich	2	0
§ 14 Abs. 1 Nr. 3 VSBG, § 4 Nr. 8 Satzung Eintragung in Klageregister nach § 609 ZPO	0	0
Summe der Ablehnungen	413	490

Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. Es setzt die Bereitschaft beider Parteien (Mandantinnen/Mandanten und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte) voraus, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Die Antragstellerin/der Antragsteller kann ihren/seinen Antrag auf Schlichtung jederzeit zurücknehmen bzw. die Fortführung des Schlichtungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 VSBG ablehnen. Die Antragsgegnerin/der Antragsgegner kann nach § 15 Abs. 2 VSBG gleich zu Beginn des Verfahrens die Durchführung oder im Laufe des Verfahrens die Fortführung ablehnen. In all diesen Fällen muss das Schlichtungsverfahren **ergebnislos beendet** werden.

Von den 995 erledigten Schlichtungsverfahren mussten im Berichtsjahr insgesamt 132 beendet werden, weil eine der Parteien die Durchführung bzw. Fortführung des Verfahrens nicht (mehr) wünschte.

Die Quote ergebnislos beendeter Verfahren hat zwar um ca. 15 % zugenommen, gleichwohl ist die Bereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (in der Regel die Antragsgegner), sich am Schlichtungsverfahren zu beteiligen, im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Lediglich 83 Verfahren mussten im Berichtsjahr beendet werden, weil die Antragsgegnerin/der Antragsgegner die Durchführung oder Fortführung des Schlichtungsverfahrens ablehnte. Damit steigt die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im direkten Vorjahresvergleich um ca. 2 % auf 91,5 % im Berichtsjahr.

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der ergebnislos beendeten Verfahren entnommen werden:

Ergebnislos beendete Verfahren	2023	2024
§ 15 Abs. 1 VSBG Antragsteller lehnt Fortführung ab	23	49
§ 15 Abs. 2 VSBG Antragsgegner lehnt Durchführung oder Fortführung ab	92	83
Summe der Beendigungen	115	132

Die Schlichtungsstelle hat die nach dem VSBG vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge bei allen im Berichtsjahr erledigten Verfahren eingehalten, und zwar sowohl die Frist zur Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages gemäß

§ 20 Abs. 2 VSBG (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte) als auch die Frist von drei Wochen für die Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 VSBG.

Die durchschnittliche **Verfahrensdauer** vom Vorliegen der vollständigen Schlichtungsakte gem. § 20 Abs. 2 VSBG bis zur Versendung des Schlichtungsvorschlages betrug im Berichtsjahr durchschnittlich ca. 60 Tage und liegt damit 30 Tage unter der gesetzlich zulässigen Frist von 90 Tagen.

Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer aller im Jahr 2024 erledigten Verfahren betrug wie schon im Vorjahr ca. 101 Tage. Die Gesamtverfahrensdauer umfasst den Zeitraum vom Antragseingang bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens durch die Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle.

Durchschnittliche Verfahrensdauer	2023	2024
Frist gem. § 20 Abs. 2 VSBG	56 Tage	60 Tage
Gesamtverfahrensdauer	101 Tage	101 Tage

4. Gebührenstreitigkeiten: Richtigkeit der Rechnung, Aufklärung über Kosten, Vergütungsvereinbarungen

Bei den **Gebührenstreitigkeiten** ging es in der Regel um die Richtigkeit der Rechnung, mangelnde Aufklärung über die entstehenden Kosten und Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen. Der nachfolgenden Tabelle kann eine Auflistung entnommen werden, wie oft diese Streitpunkte von der Schlichtungsstelle bei gebührenrechtlichen Streitigkeiten bearbeitet wurden:

Gebührenstreitigkeiten	2023	2024
Richtigkeit der Rechnung	612	729
Aufklärung über die Kosten	148	113
Vergütungsvereinbarung	117	122
Summe	888	815

Die **Richtigkeit der Rechnung** betraf unter anderem die Bemessung des der Abrechnung zugrunde gelegten Gegenstandswertes, die Angemessenheit des abgerechneten Gebührenfaktors, Streit über den Umfang des Mandats sowie das Bestreiten einer Auftragserteilung.

Gemäß § 49 b BRAO müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Mandantinnen und Mandanten vor Übernahme des Mandats darüber **aufklären**, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können im Schlichtungsverfahren einen von der Mandantin/vom Mandanten unterschriebenen Hinweis nach § 49 b BRAO vorlegen. Jedoch stellen wir nach wie vor fest, dass Mandantinnen und Mandanten diesen Hinweis oftmals nicht zu verstehen scheinen und deshalb auch keine konkreten Nachfragen zur Bedeutung und der sich daraus für sie entstehenden Gebührenhöhe stellen.

Wenn die Parteien im Rahmen von Schlichtungsverfahren über die Wirksamkeit von **Vergütungsvereinbarungen** gestritten haben, ging es meist um Fragen der Transparenz und Bestimmtheit einzelner Klauseln.

Die formellen Anforderungen an Vergütungsvereinbarungen werden nach dem Eindruck der Schlichtungsstelle von den meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beachtet.

Allerdings sind Vergütungsvereinbarungen, die Abänderungen der gesetzlichen Vergütung enthalten, für viele Mandantinnen und Mandanten in ihrer konkreten Auswirkung oftmals nicht nachvollziehbar. Hierzu zählen insbesondere Klauseln zur Abrechnung von gesetzlichen Gebühren in doppelter Höhe, zum Anfall von gesetzlichen Gebühren ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Termins- und Einigungsgebühr) oder die Vereinbarung von Mindestgegenstandswerten. Bei Stundensatzvereinbarungen stehen zwischen den Beteiligten in der Regel die Anzahl und Angemessenheit der von der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt abgerechneten Stunden im Streit.

Aus Sicht der Schlichtungsstelle fällt es vielen Mandantinnen und Mandanten schwer, anhand der geschlossenen Vergütungsvereinbarung zu erkennen, welche Kosten tatsächlich auf sie zukommen.

5. Schadensersatz: behauptete Schlechtleistung, Vergleichsreue, Mandatskündigung

Waren **Schadensersatzforderungen** Gegenstand des Schlichtungsverfahrens, ging es meist um Vorwürfe einer vermeintlichen Schlechtleistung, fehlende Aufklärung über die Erfolgsaussichten, Kündigung des Mandats oder ein Fristversäumnis.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben prüft die Schlichtungsstelle zunächst, ob der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt ein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Erst wenn dies der Fall ist, stellt sich die Frage, ob der Mandantin/dem Mandanten dadurch ein kausaler Schaden entstanden ist. Kann solch ein kausaler Schaden nicht festgestellt werden, ist es bisweilen schwierig, den Antragstellerinnen und Antragstellern zu vermitteln, weshalb nicht jeder anwaltliche Fehler zu einem Anspruch auf Schadensersatz führt. Gegenstand von Schlichtungsverfahren mit Schadensersatzforderungen waren u.a.:

Schadensersatz	2023	2024
Behauptete Schlechtleistung	512	589
Fehlende Aufklärung über die Erfolgsaussichten	20	18
Mandatskündigung	47	72
Vergleichsreue	15	22
Fristversäumnis	10	29
Summe	630	730

Bei **behaupteter Schlechtleistung** monierten die Antragstellerinnen und Antragsteller unter anderem eine mangelhafte Mandatsbearbeitung, Untätigkeit, Falschberatung, Abweichungen vom vereinbarten Tätigkeitsumfang sowie fehlerhafte Prozessführung.

Slechtleistung	2023	2024
Allgemein	69	79
Mangelhafte Mandatsbearbeitung	141	150
Untätigkeit	86	113
Falschberatung	51	81
Umfang der Tätigkeit	15	10
Fehlerhafte Prozessführung	150	156
Summe	512	589

Unter **Vergleichsreue** fallen die Angelegenheiten, in denen Mandantinnen und Mandanten ihren Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten vorwerfen, sie vor Abschluss eines Vergleichs nicht bzw. nicht ausreichend über dessen Folgen aufgeklärt zu haben.

Unter **Mandatskündigung** werden die Angelegenheiten erfasst, in denen das Mandat entweder von der Rechtsanwältin/vom Rechtsanwalt oder von der Mandantin/vom Mandanten gekündigt worden ist und Antragstellerinnen und Antragsteller vortragen, dass ihnen durch die Kündigung ein Schaden entstanden sei. Darunter fallen z. B. der Vorwurf einer Kündigung zur Unzeit und anlasslose Kündigung ohne vertragswidriges Verhalten.

Mandatskündigung	2023	2024
Kündigung durch Mandantschaft	47	40
Kündigung durch Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt	26	32
Summe	73	72

6. Auswertung der Jahresstatistik

Mit insgesamt 1.003 Anträgen sind im Vergleich zum Vorjahr wieder ca. 11 % mehr Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle eingegangen.

Zudem konnten mit 382 Schlichtungsvorschlägen ca. 6 % mehr Einigungsvorschläge als im Vorjahr von der Schlichtungsstelle unterbreitet werden. Mit gleichbleibenden 64 % war auch die Annahmequote für die unterbreiteten Vorschläge der Schlichtungsstelle wieder auf hohem Niveau, was uns sehr freut.

Trotz intensiver telefonischer und darüber hinaus schriftlicher Aufklärung, u.a. auf der Webseite der Schlichtungsstelle, musste mit einer Steigerung von ca. 18 % im Vorjahresvergleich in 490 Angelegenheiten die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 14 VSBG und § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abgelehnt werden.

Wie in den vergangenen Jahren war „keine Erfolgsaussichten“ gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 VSBG und § 4 Nr. 5 der Satzung in insgesamt 228 Angelegenheiten mit einer Steigerung von 38 % im Berichtsjahr wieder einer der häufigsten Ablehnungsgründe. Der Ablehnungsgrund kommt immer dann zur Anwendung, wenn z. B. die Fronten zwischen den Parteien derart verhärtet waren, dass eine Einigung nicht mehr möglich erschien, oder der Sachverhalt trotz mehrfacher Nachfrage und Anforderung von Unterlagen nicht von der Schlichtungsstelle ermittelt werden konnte.

Mit durchschnittlich 60 Tagen hat die Schlichtungsstelle auch im Berichtsjahr die vom VSBG vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung von Schlichtungsanträgen (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte zur Unterbreitung von Schlichtungsvorschlägen) eingehalten.

Die Bereitschaft der Antragsgegnerinnen/Antragsgegner (in der Regel die Vertreterinnen/Vertreter der Rechtsanwaltschaft) an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, ist im Jahr 2024 mit ca. 91,5 % im Vergleich zum Vorjahr um 2 % gestiegen. Das freut uns sehr und dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle.

Wie schon im Vorjahr haben Streitigkeiten im Berichtsjahr, die (auch) Schadensersatzansprüche betreffen, erneut zugenommen und sind damit bereits Gegenstand in über der Hälfte aller Schlichtungsverfahren.

Das hat unmittelbaren Einfluss auf den Arbeitsaufwand der Schlichtungsstelle, sowohl bei der Korrespondenz mit den Parteien, als auch beim Erarbeiten von Schlichtungsvorschlägen. Schadenersatzangelegenheiten sind in der Bearbeitung erheblich aufwändiger als die Prüfung von reinen Gebührenstreitigkeiten, da neben einer anwaltlichen Pflichtverletzung immer auch ein kausal entstandener Schaden von der Schlichtungsstelle geprüft werden muss.

Der erhöhte Umfang dieser Streitigkeiten führte in einigen Fällen zu Verzögerungen bis zum Vorliegen der vollständigen Beschwerdeakten.

VI. Empfehlungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten

Unzureichende Kommunikation und fehlende Transparenz bei der Vergütungsabrechnung sind nach wie vor die Hauptgründe dafür, dass sich Antragstellerinnen und Antragsteller an die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wenden.

Wir empfehlen daher Mandantinnen und Mandanten sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gleichermaßen, von Beginn an und kontinuierlich im Laufe des Mandats, die voraussichtlich entstehenden Kosten, die Erfolgsaussichten und die verschiedenen Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen eingehend miteinander zu erörtern.

Nur durch eine transparente und verständliche Aufklärung lassen sich Missverständnisse und damit auch falsche Erwartungen und somit das Entstehen von Streitigkeiten vermeiden.

VII. Neue Satzung zum 1. Januar 2025

Auf ihrer 167. Hauptversammlung hat die Bundesrechtsanwaltskammer nach gemeinsamer Ausarbeitung unter Mitwirkung des Beirats der Schlichtungsstelle weitreichende Änderungen für die Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen. Die neue Satzung ist zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

1. Geschlechtergerechte Sprache

Über den bisher in der Fußnote der Satzung enthaltenen Genderhinweis hinaus ist die Satzung der Schlichtungsstelle jetzt vollständig in geschlechtergerechter Sprache formuliert.

Zwar existiert weder auf Landes- noch auf Bundesebene eine gesetzliche Genderpflicht, jedoch ist die Anwendung geschlechtergerechter Sprache ein wichtiges Gleichstellungsinstrument, um möglichst viele Menschen anzusprechen. Dieses Signal möchte die Schlichtungsstelle künftig senden und hat geschlechtergerechte Sprache daher bereits zu einem festen Bestandteil ihrer Kommunikation gemacht. Grundsätzlich soll die sprachliche Gleichstellung aller Geschlechter vorrangig durch die Verwendung von geschlechtsneutralen Formulierungen erreicht werden. In zweiter Linie, d. h. dort, wo geschlechtsneutrale Formulierungen nicht möglich sind, werden künftig Paarformeln von der Schlichtungsstelle genutzt.

2. Streichung der Streitwertgrenze von 50.000,- Euro

Bisher vermittelte die Schlichtungsstelle nur bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 50.000,- Euro.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird oft zu rechtlich komplexen Fragen in Gebühren- und Schadensersatzangelegenheiten angerufen. Da die bisher in der Satzung verankerte Streitwertgrenze von 50.000,- Euro dabei kein Indiz für eine überobligatorisch schwierige oder überobligatorisch umfangreiche Angelegenheit darstellte, wurde die Streitwertgrenze aufgehoben. Künftig kann die Schlichtungsstelle daher unabhängig von der Höhe des Streitwerts angerufen werden.

Die Schlichtungsstelle bleibt jedoch weiter berechtigt, Schlichtungsanträge zu komplexen Sachverhalten oder Umfangsverfahren nach § 4 Nr. 6 a der Satzung abzulehnen, ohne dass es einer Wertbegrenzung bedarf.

3. Klarstellung und Ergänzung

Die bis 31. Dezember 2024 geltende Satzung der Schlichtungsstelle sah vor, dass ein Schlichtungsantrag abgelehnt werden kann, wenn die Streitigkeit bereits durch einen Vergleich beigelegt wurde. In der aktuellen Satzung wurde klarstellend ergänzt, dass Schlichtungsanträge auch bei einem zuvor abgegebenen Anerkenntnis abgelehnt werden können; vgl. § 4 Nr. 4 a Satzung.

Nach § 4 Nr. 6 a der Satzung soll die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens immer dann von der Schlichtungsstelle abgelehnt werden, wenn die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit unangemessenem Aufwand klären kann. Durch die Ergänzung wurde klargestellt, dass immer dann von einem unangemessenen Aufwand für die Schlichtungsstelle auszugehen ist, wenn die Beantwortung von rechtlichen Fragen der Einholung von Gutachten über Rechtsfragen bedarf.

4. Videokommunikation

Bisher sah die Satzung der Schlichtungsstelle nur vor, dass die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens in geeignet erscheinender Art und Weise angehört werden können.

§ 5 Nr. 6 der Satzung ist nun dahingehend ergänzt worden, dass die Schlichtungsstelle in geeigneten Verfahren und bei vorliegendem Einverständnis in Textform die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens auch ausdrücklich mittels Videokommunikation anhören darf.

Damit wurde eine weitere Möglichkeit geschaffen, Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen/Rechtanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen/Mandanten zeitnah und vor allem unbürokratisch zu befrieden.

VIII. Schlichtungsfälle

1. Gebührenstreitigkeiten

Doch nicht Erbe geworden

Die Schlichtungsstelle hatte eine anwaltliche Kostenrechnung in einer Erbangelegenheit zu prüfen.

Der Mandant hatte nach dem Tod seines Bruders vom Nachlassgericht ein Testament aus dem Jahr 1977 erhalten, wonach er als Ersatzerbe der als Alleinerbin eingesetzten damaligen Lebensgefährtin des Erblassers benannt war. Nach Kenntnisstand des Mandanten war diese jedoch bereits vorverstorben und der Bruder hatte vor seinem Tod mit einer anderen Lebensgefährtin zusammengelebt.

Der Mandant beauftragte die Rechtsanwälte daher mit der Durchsetzung seiner Erbanprüche. Diese wandten sich an die neue Lebensgefährtin des verstorbenen Bruders und machten gegen sie als Erbschaftsbesitzerin Auskunftsansprüche geltend. Es stellte sich jedoch heraus, dass der Erblasser im Jahr 2021 ein neues Testament erstellt und darin seine neue Lebensgefährtin als Alleinerbin eingesetzt hatte.

Das Nachlassgericht bat für die fehlerhafte Bearbeitung um Entschuldigung, da überraschend eine zweite Testamentsakte aufgetaucht sei. Der Antragsteller war somit doch nicht Erbe geworden. Die Antragsgegner rechneten nach einem Gegenstandswert von 300.000,- Euro, wie es im Testament als Vermögen des Erblassers angegeben war, eine 1,5 Geschäftsgebühr mit einem Rechnungsbetrag i. H. v. 4.927,20 Euro brutto ab. Der Antragsteller bezahlte die Rechnung nicht und hielt diese für ungerechtfertigt, da er nicht Erbe geworden sei.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass die Rechtsanwälte ihre Rechnung auf einen Betrag i. H. v. 4.273,41 Euro reduzieren. Soweit der Mandant gar keine Zahlung leisten wollte, war dem nicht zu folgen. Denn Rechtsgrundlage für die Anwaltsgebühren ist der zwischen den Beteiligten geschlossene Anwaltsvertrag, aus dem die Anwältin/der Anwalt eine Leistung schuldet, nicht aber, dass die Leistung einen bestimmten Erfolg hat.

Es war daher nicht den Rechtsanwälten anzulasten, dass der Mandant zunächst von seiner Erbeinsetzung ausging, dann aber nicht Erbe wurde. Vielmehr folgte diese aus einem gerichtlichen (nicht jedoch anwaltlichen) Handeln. Auch der in der Rechnung angesetzte Gegenstandswert war nach unserem Erachten nicht zu beanstanden. Denn dieser richtet sich nach dem Mandatsgegenstand – hier eine Erberwartung von 300.000,- Euro, wobei auch ein nur angestrebtes Recht genauso wertbestimmend ist wie ein bestehendes Recht.

Allerdings schlugen wir eine Reduzierung der abgerechneten 1,5 Geschäftsgebühr auf eine 1,3 Geschäftsgebühr vor. Zwar lag wohl der für die Anwaltstätigkeit aufgebrauchte Zeitaufwand oberhalb eines Durchschnittsfalls. Allerdings dürfte die rechtliche Schwierigkeit noch überschaubar gewesen sein; beschränkten sich doch die Rechtsfragen noch auf die etwaigen Auskunftsansprüche der Lebensgefährtin als Erbschaftsbesitzerin, bevor das spätere Testament auftauchte.

Die **Rechtsanwälte** und der **Mandant** haben den Schlichtungsvorschlag angenommen.

Ohne Deckung kein Geld

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der Frage zu befassen, ob der Rechtsanwalt die erhaltenen Gebühren zurückzahlen soll.

Der Mandant wollte einen Autokredit widerrufen und beauftragte dafür den Rechtsanwalt. Seine Rechtsschutzversicherung teilte mit, dass sie die Kosten für ein erstes Beratungsgespräch übernehmen. Der Rechtsanwalt erklärte für den Mandanten den Widerruf des Kreditvertrages und stellte diesem eine Selbstbeteiligung von 150,- Euro sowie einen Vorschuss in Höhe von 1.225,88 Euro in Rechnung, die vom Mandanten beglichen wurden.

Die Rechtsschutzversicherung erteilte eine Deckungszusage für die erste Instanz, zahlte einen Vorschuss in Höhe von 1.797,91 Euro an den Rechtsanwalt und wies darauf hin, dass die Gegenseite auch gleich per Einschreiben hätte aufgefordert werden können. Sie verwiesen auf die Schadensminderungspflicht nach § 82 VVG.

Der Rechtsanwalt war dann für den Mandanten nicht mehr erreichbar, so dass er neue Rechtsanwälte beauftragte. Der Mandant begehrte im Schlichtungsverfahren die Erstattung seiner Zahlungen an den Rechtsanwalt.

Die **Schlichtungsstelle schlug vor**, dass der Rechtsanwalt die erhaltenen Gebühren an den Mandanten zurückzahlen soll.

In Widerrufsfällen tritt der Rechtsschutzfall grundsätzlich erst dadurch ein, dass die Bank den erklärten Widerruf nicht akzeptiert, und nicht schon dadurch, dass eine Widerrufsbelehrung falsch oder möglicherweise gar nicht vorhanden war. Der Rechtsanwalt hätte dem Mandanten daher raten müssen, den Widerruf selbst zu erklären. Hätte der Mandant das getan, hätte die Bank – wie geschehen – den Widerruf akzeptiert. Für diesen Ratschlag hätte der Rechtsanwalt zwar auch Gebühren verdient, die sich (wenn keine Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde) nach § 34 Absatz 1 RVG ermitteln (maximal 250,- Euro netto). Diese Kosten hätte die Rechtsschutzversicherung übernommen, der Mandant selbst wäre mit keinen Kosten belastet worden.

Alternativ hätte der Rechtsanwalt – vor Erklärung des Widerrufs – die Rechtsschutzversicherung um Erteilung der Deckungszusage bitten müssen. Diese hätte dann erklärt, dass sie die Kosten für die außergerichtlichen Tätigkeit nicht übernimmt. In diesem Fall hätte der Rechtsanwalt dann aber keine Tätigkeit gegenüber der Bank unternommen, die Gebühren auslöst, da der Mandant nicht mit Gebühren belastet werden wollte, die über der Selbstbeteiligung liegen.

Der Mandant hat den Schlichtungsvorschlag **angenommen**, der **Rechtsanwalt** hat nicht darauf **reagiert**.

Aufklärungspflicht über anfallende Fahrtkosten

In dem vorliegenden Fall beauftragte ein rechtsschutzversicherter Mandant einen Rechtsanwalt mit der Vertretung in einem mietrechtlichen Verfahren.

Die vom Rechtsanwalt eingeholte Kostendeckungszusage der Rechtsschutzversicherung enthielt den Hinweis, dass nur die gesetzliche Vergütung bis zu dem Betrag übernommen wird, der bei Tätigkeit eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts entsteht. Nach einem auswärtigen Gerichtstermin, bei dem der Mandant gemeinsam mit seinem Rechtsanwalt einen Vergleich schloss, lehnte die Rechtsschutzversicherung die Übernahme der Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder ab. Diese stellte der Rechtsanwalt anschließend dem Mandanten in Rechnung. Dieser forderte die Stornierung der Gebührenrechnung, da er nicht über den Anfall dieser Kosten aufgeklärt worden sei.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass der Mandant die Gebühren zahlt, die für die Beauftragung eines Terminvertreters angefallen wären.

Nach Auffassung der Schlichtungsstelle hatte der Rechtsanwalt hier ausnahmsweise eine Aufklärungspflicht hinsichtlich der für den Gerichtstermin anfallenden Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder. Der Mandant durfte als Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung erwarten, ungefragt über nicht gedeckte Honoraranprüche aufgeklärt zu werden. Hier war aus der vorliegenden Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung für den Mandanten nicht ohne weiteres ersichtlich, dass die Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder nicht übernommen werden. Deshalb hätte der Anwalt hierüber aufklären müssen.

Fraglich war jedoch, ob diese Pflichtverletzung auch zu einem Schaden beim Mandanten geführt hat. Hier ist die Schlichtungsstelle davon ausgegangen, dass der Mandant den Gerichtstermin auch bei Aufklärung über die entstehenden Kosten nicht ohne Begleitung eines Rechtsanwalts wahrgenommen hätte. Der Termin vor Ort hätte jedoch durchaus auch von einem ortsansässigen Rechtsanwalt übernommen werden können. Da im hier vorliegenden Fall dann geringere Kosten angefallen wären, **hat die Schlichtungsstelle vorgeschlagen**, dass der Mandant einen Betrag an den Rechtsanwalt zahlt, der den Kosten für die Beauftragung eines solchen Terminvertreters entspricht.

Mandant und Rechtsanwalt haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Hinweisschutz bei Rechtsschutz

Die Schlichtungsstelle hatte die Kostenfrage eines rechtsschutzversicherten Mandanten in einer reiserechtlichen Angelegenheit zu prüfen.

In seiner ersten E-Mail an den Anwalt übermittelte der Mandant die Unterlagen zu seinem Fall und schrieb u. a.: „Mir wäre wichtig, dass ich das erste Gespräch über meine Rechtsschutzversicherung begleichen kann“. Der Rechtsanwalt bat die Rechtsschutzversicherung des Mandanten um Deckungszusage für den Fall. Diese lehnte ab. Hier von unterrichtete der Rechtsanwalt den Mandanten und wies zugleich darauf hin, dass natürlich auch die Anfrage bei der Rechtsschutzversicherung einen Gebührenanspruch ausgelöst habe. Zu weiteren Tätigkeiten des Rechtsanwalts kam es nicht mehr und er rechnete gegenüber dem Mandanten schließlich eine 1,3 Geschäftsgebühr zum Mindestgegenstandswert ab, also insgesamt 90,96 Euro.

Der Mandant war hiermit nicht einverstanden. Er habe lediglich eine Anfrage gestellt, ob seine Rechtsschutzversicherung die Kosten für eine Erstberatung übernehme und deutlich gemacht, dass er an einer Beratung nur in diesem Fall interessiert wäre.

Der Rechtsanwalt bestand auf den Ausgleich seiner Rechnung. Er verwies u. a. darauf, dass die anwaltliche Tätigkeit gegenüber der Rechtsschutzversicherung einen gesonderten Gebührenanspruch entstehen lässt.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass der Rechtsanwalt an seiner Vergütungsforderung nicht weiter festhalten soll.

Aus unserer Sicht bestand der abgerechnete Gebührenanspruch des Rechtsanwalts zwar dem Grunde nach. Denn wenn eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt parallel zu dem ihm übertragenen Fall auch noch gegenüber der Rechtsschutzversicherung tätig wird, handelt es sich grundsätzlich um eine gesondert abrechenbare Tätigkeit. Allerdings hätte der Rechtsanwalt den Mandanten unseres Erachtens hierauf vorab hinweisen müssen, da ein rechtsschutzversicherter Mandant regelmäßig davon ausgeht, dass er nicht mit Kosten belastet wird. Die Schlichtungsstelle ging weiterhin davon aus, dass der Mandant im Falle einer ordnungsgemäßen Erteilung des Hinweises zu den anfallenden Kosten auf die Deckungsanfrage durch den Anwalt verzichtet und die Anfrage selbst vorgenommen hätte. Dies zeigte sich in seinem insgesamt kostenbewusst wirkenden Vortrag und seiner E-Mail, in der er dem Rechtsanwalt mitgeteilt hatte, dass ihm die Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung wichtig sei.

Dem anwaltlichen Gebührenanspruch stand vorliegend damit ein Gegenanspruch des Mandanten wegen einer anwaltlichen Hinweispflichtverletzung entgegen.

Der Rechtsanwalt konnte die abgerechneten 90,96 Euro unseres Erachtens auch aus keinem anderen rechtlichen Gesichtspunkt vom Mandanten verlangen. Insbesondere hatte der Mandant ihn aus unserer Sicht noch nicht mit der reiserechtlichen Beratung beauftragt. Ein solcher Auftrag stand unseres Erachtens unter der Bedingung der Kostenzusage der Rechtsschutz.

Beide Parteien haben unseren Vorschlag **angenommen**.

2. Schadensersatzforderungen

Der versetzte Zahnarzt

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzansprüche nach einem verlegten Verhandlungstermin zu prüfen.

Der Mandant war Zahnarzt und beauftragte die Rechtsanwälte mit der Abwehr einer Kündigungsschutzklage seiner ehemaligen Mitarbeiterin. Die Rechtsanwälte übersandten ihm eine Honorarvereinbarung. Das Arbeitsgericht hob die zunächst für den 23. Februar 2023 anberaumte Verhandlung auf und verlegte sie mit Beschluss vom 7. Februar 2023 auf den 2. März 2023. Der Mandant unterzeichnete die Honorarvereinbarung nicht und bat um Beantragung von Prozesskostenhilfe. Die Rechtsanwälte kündigten daraufhin am 10. Februar 2023 das Mandatsverhältnis. Der Beschluss vom 7. Februar 2023 ging ihnen am 10. Februar 2023 zu. Sie leiteten diesen unstreitig nicht an den Mandanten weiter. Dieser verließ daher am 23. Februar 2023 seine Zahnarztpraxis und reiste mit dem Pkw 84 km zum Arbeitsgericht. Er verauslagte 2,50 Euro Parkgebühren, war 2,5 Stunden von seiner Praxis abwesend und verlangte von den Rechtsanwälten Fahrtkosten in Höhe von 31,92 Euro für 84 km zu je 0,38 Euro/km, 2,50 Euro Parkgebühren und insgesamt 2.016,19 Euro Verdienstausschlag, weil er in der Abwesenheitszeit sechs Frontzahnkronen hätte beschleifen können.

Die Rechtsanwälte behaupteten, der Verlegungsbeschluss sei ihnen erst nach Mandatsniederlegung zugestellt und deswegen nicht mehr weitergeleitet worden. Sie bestritten den behaupteten Verdienstausschlag.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass die Anwälte 29,40 Euro Schadensersatz für Fahrtkosten zahlen und der Mandant darüber hinaus keinen Schadensersatz mehr fordert.

Zwar war wohl eine anwaltliche Pflichtverletzung der Rechtsanwälte durch die unterbliebene Weiterleitung des Terminaufhebungsbeschlusses anzunehmen, denn auch nach Vertragsbeendigung bestehen noch Pflichten des Rechtsanwalts wie z. B. unverzügliche Mitteilungen, Übersendungen und belehrende Hinweise. Dazu gehörte u. E. auch die Weiterleitung einer Terminverlegung. Eine Ladung, die dem Prozessbevollmächtigten noch zugestellt worden ist, wird nicht gegenstandslos, wenn die Anzeige der Mandatsniederlegung dem Gericht erst nach Absendung der Ladung zugeht. Dies war hier der Fall. Eine Schadensersatzpflicht war daher dem Grunde nach anzunehmen,

allerdings nicht in der vom Mandanten geforderten Höhe, sondern nur in Höhe der gemäß § 287 ZPO geschätzten Fahrtkosten nach JVEG in Höhe von 0,35 Euro/km, insgesamt 29,40 Euro. Parkgebühren und Verdienstaufschlag durch konkret festzustellende Gewinnminderung hatte der Mandant nicht nachgewiesen.

Der **Mandant** hat den Schlichtungsvorschlag **abgelehnt**.

Der Walnussbaum muss weg

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzansprüche nach versäumter Klagefrist zu prüfen.

Die Mandanten beantragten bei der Stadt eine Ausnahmegenehmigung zur Fällung eines kranken Walnussbaumes. Die Stadt erteilte diese zwar, verpflichtete die Mandanten aber zur Vornahme einer Ersatzpflanzung. Gegen diesen Bescheid war Klage beim Verwaltungsgericht möglich. Die Mandanten sahen bei sich kein Verschulden für das Absterben des Baumes und wollten weder eine Ersatzpflanzung vornehmen, noch eine Ausgleichszahlung leisten.

Die beauftragten Rechtsanwälte erhoben innerhalb der Frist einen Teil-Widerspruch aber keine Klage. Eine Ersatzpflanzung nahmen die Mandanten nicht vor. Gebühren berechneten die Antragsgegner für ihre Tätigkeit nicht.

Die Mandanten warfen den Anwälten vor, keine Klage erhoben zu haben und forderten 1.500,- Euro Schadensersatz bzw. die Kosten für eine Ersatzpflanzung.

Die Rechtsanwälte behaupteten, eine Klage habe keine Erfolgsaussichten gehabt, denn eine Ersatzpflanzung sei unumgänglich gewesen. Auf ein Verschulden sei es nach der Baumschutzsatzung nicht angekommen.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Rechtsanwälte keine Anwaltsgebühren mehr von den Mandanten fordern und die Mandanten nicht weiter an ihrer Schadenersatzforderung festhalten.

Die Schlichtungsstelle war der Auffassung, dass die Rechtsanwälte zwar einen unzulässigen Teil-Widerspruch erhoben, dies aber keinen finanziellen Nachteil für die Mandanten hatte, denn Anwaltsgebühren berechneten sie nicht und Erfolgsaussichten der Klage waren nicht gegeben. Der Bescheid entsprach den Regelungen der Baumschutzsatzung und war rechtmäßig. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung war unabhängig

von einem Verschulden. Die Mandanten hätten die Ersatzpflanzung nur dann durch eine Ausgleichzahlung umgehen können, wenn eine solche auf ihrem Grundstück nicht möglich gewesen wäre. Diese war aber unstreitig möglich. Ein Schaden konnte den Mandanten durch die unterlassene Klage daher nicht entstanden sein. Vielmehr hatten sie Verfahrenskosten gespart. Ihnen war auch bereits deswegen kein Schaden entstanden, weil sie keine Ersatzpflanzung vorgenommen hatten.

Die **Mandanten** und die **Rechtsanwälte** haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.

Der Kontostand

Die Schlichtungsstelle hatte Schadensersatzansprüche nach einem verlorenen Prozess in einer erbrechtlichen Angelegenheit zu prüfen.

Der nach dem Tod seiner Mutter als Alleinerbe eingesetzte Mandant beauftragte die Rechtsanwälte, ihn gegenüber seiner Schwester zu vertreten. Diese hatte als Vermächtnis das hälftige Kontenvermögen der Mutter geerbt und begehrte daher eine Zahlung über insgesamt 22.500,- Euro. Der Mandant erhob allerdings Gegenansprüche: Zum einen verlangte er die an seine Schwester aus Hausverkäufen gezahlten Erlöse, weil die Mutter zu diesen Verkäufen nicht berechtigt gewesen sei. Zum anderen forderte er zum Nachlass gehörende Unterlagen heraus. Nachdem die Schwester Zahlungsklage gegen den Mandanten erhob, beantragten die Rechtsanwälte unter Verweis auf die Gegenansprüche auftragsgemäß Klageabweisung.

Im Mandatsverlauf informierte der Mandant die Rechtsanwälte, dass das Kontenguthaben geringer als klägerseits behauptet sei. Im Schlichtungsverfahren behauptete er, den Rechtsanwälten im Gerichtstermin den konkreten Kontostand mitgeteilt zu haben, aus dem sich ein Zahlungsanspruch der Schwester von 21.700,- Euro ergab. Die Rechtsanwälte leiteten die Information jedoch nicht weiter und das Gericht gab der Klage der Schwester über 22.500,- Euro zzgl. Verzugszinsen statt. Ihr Vermächtnisanspruch sei nicht durch Aufrechnung erloschen, weil die Mutter wegen des gemeinschaftlichen Testaments nicht an lebzeitigen Verfügungen gehindert war.

Der Mandant war der Auffassung, von den Rechtsanwälten nicht gut vertreten worden zu sein. Sie hätten im Prozess nicht die Einrede des Zurückbehaltungsrechts wegen der fehlenden Unterlagen erhoben, wodurch ihm ein Zinsschaden von rund 1.500,- Euro entstanden sei. Zudem sei ihm ein Schaden von rund 800,- Euro entstanden, weil das

Gericht in seinem Urteil von einem falschen Kontostand ausgegangen sei.

Die Schlichtungsstelle hat vorgeschlagen, dass die Rechtsanwälte an den Mandanten einen Schadensersatz i. H. v. 400,- Euro zahlen und dass der Mandant an seiner weiteren Schadensersatzforderung nicht festhält.

Soweit der Mandant den Rechtsanwälten vorwarf, wegen der Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht erhoben zu haben, stellte das unseres Erachtens keine Pflichtverletzung dar und war auch nicht die Ursache für die vom Mandanten zu zahlenden Zinsen. Denn ein Zurückbehaltungsrecht hätte allenfalls zu einer Zug-um-Zug-Leistung geführt, nicht aber den Schuldnerverzug und damit die Verzinsung verhindert. Hierzu hätte die Vermächtniszahlung des Mandanten Zug-um-Zug gegen Herausgabe noch fehlender Unterlagen angeboten werden müssen, was aber offenkundig nicht im Interesse des Mandanten lag, der den Vermächtnisanspruch seiner Schwester bereits dem Grunde nach bestritt. Allerdings sahen wir hinsichtlich des falschen Kontostandes eine Pflichtverletzung der Rechtsanwälte: Zwar war im Schlichtungsverfahren streitig und für uns nicht aufklärbar, ob der Mandant die Rechtsanwälte im Termin über den konkreten Kontostand informierte. Jedoch hatte er bereits zuvor den von seiner Schwester behaupteten Kontostand für falsch gehalten, so dass die Rechtsanwälte diesen im Prozess zumindest hätten bestreiten müssen.

Da wir im Schlichtungsverfahren nicht endgültig aufklären konnten, welchen Vermögensschaden der Mandant hierdurch erlitt und wie das Verfahren nach einem Bestreiten ausgegangen wäre, lautete unser Vorschlag, dass sich die Beteiligten hälftig entgegenkommen und die Rechtsanwälte an den Mandanten einen Betrag i. H. v. von 400,- Euro zahlen.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von den **Rechtsanwälten angenommen** und vom **Mandanten abgelehnt**.

Monte Carlo

Die Schlichtungsstelle vermittelte zur Frage, ob bei einem gerichtlichen Zahlungsvergleich mit aufschiebend bedingtem Teilerlass, einem so genannten „Monte-Carlo-Vergleich“, ein anwaltlicher Haftungsfall produziert worden war.

Eine Anwaltskanzlei machte für den Mandanten vor dem Landgericht einen Zahlungsanspruch geltend. In der mündlichen Verhandlung wurde in Anwesenheit des Man-

danten ein Vergleich geschlossen, wonach sich der Beklagte verpflichtete, zum einen insgesamt 120.000,- Euro an den Kläger (Mandat) zu zahlen. Ein Teilbetrag über 100.000,- Euro war zur Zahlung fällig am 30. Oktober 2016. Darüber hinaus einigten sich die Parteien auf eine weitere Schadensersatzzahlung über 36.000,- Euro, zahlbar in monatlichen Raten zu jeweils 1.000,- Euro über 36 Monate hinweg, zahlbar zum 5. eines jeden Monats, erstmals fällig am 5. September 2016. Bei Einhaltung der Ratenzahlung war zwischen den Parteien weiter vereinbart, dass dem Beklagten der restliche Zahlungsbetrag über 20.000,- Euro erlassen wird.

In der Folgezeit hielt die beklagte Gegenseite die Zahlungsfrist für den Teilbetrag jedoch nicht ein, sondern zahlte die 100.000,- Euro erst nach dem 30. Oktober 2016. Die weiter vereinbarten Raten über 36.000,- Euro zahlte sie hingegen stets pünktlich. Nach Ende des Abzahlungszeitraums entstand zwischen der Gegenseite und dem Mandanten Streit darüber, ob die zusätzlichen 20.000,- Euro des Vergleichs noch geschuldet waren oder nicht. Der Mandant unterlag bei diesem Streit.

Im Schlichtungsverfahren verlangte der Mandant (u. a.) deswegen Schadensersatz von den Rechtsanwälten. Er hätte diese auf dem Gerichtsflur zuvor angewiesen, sich so zu vergleichen, dass jeglicher Zahlungsverzug der Gegenseite, also auch eine verspätete Zahlung des Teilbetrages über 100.000,- Euro, zu einer vollständigen Zahlungsverpflichtung führen würde.

Die Rechtsanwälte wiesen die Schadensersatzforderung zurück. Der Inhalt des gerichtlichen Vergleichs sei von ihnen auf dem Gerichtsflur genauso mit dem Mandanten vorbesprochen worden, wie er dann vor Gericht protokolliert worden sei.

Wir haben vorgeschlagen, dass der Mandant sein Schadensersatzverlangen nicht weiter erfolgen solle.

Schadensersatz wegen Anwaltshaftung setzt eine Verletzung des Anwaltsvertrags durch die anwaltliche Seite und einen darauf beruhenden Vermögensschaden bei der Mandantschaft voraus.

Die Schlichtungsstelle hatte bereits Zweifel, ob eine anwaltliche Pflichtverletzung angenommen werden kann. Zum einen bestritten die Rechtsanwälte, nicht weisungsgemäß gehandelt zu haben. Es stand Aussage gegen Aussage. Zum anderen hatte der Mandant dem Vergleich zugestimmt, nachdem er in der mündlichen Verhandlung selbst gehört hatte, wie der Richter den Vergleichstext diktiert und danach nochmals vorspielt hatte. Er kannte damit den Inhalt des Vergleichs, als er ihm zustimmte.

Die Schlichtungsstelle ging allerdings davon aus, dass es vorliegend an einer Schadensverursachung der Rechtsanwälte mangelte. Hierzu stellte sich für uns die Frage, was geschehen wäre, wenn die Rechtsanwälte versucht hätten, die - behauptete - Weisung des Mandanten zur Erzielung eines anderen Vergleichs umzusetzen. Aus unserer Sicht hätte dies eine andere Verhandlungssituation vor Gericht zur Folge gehabt.

Damit stand nach unserer Prüfung nicht mit ausreichender Sicherheit fest, dass die Gegenseite einem Vergleich zugestimmt hätte, bei dem auch ein Versäumen der Zahlungsfrist bis 30. Oktober 2016 zu einer Verpflichtung zur Vollzahlung (d. h. der weiteren 20.000,- Euro) geführt hätte. Nur in diesem Fall hätte aber eine Schadensverursachung durch die Rechtsanwälte angenommen werden können.

Sowohl die **Rechtsanwälte** als auch der **Mandant** haben unserem Vorschlag **zugestimmt**.

3. Beispiel: Schlichtungsvorschlag in vollständiger Fassung



Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft • Rauchstraße 26 • 10787 Berlin

[...]

Schlichterin **Uta Fölster**
Vertreter der Schlichterin **Martin Dreßler**
Geschäftsführer **RA Alexander Jeroch**
Bearbeiter/in

Telefon +49 (0) 30 28 44 41 7-0
schlichtungsstelle@s-d-r.org

[...]

Schlichtungsverfahren

[...]/. [...]

Unser Zeichen: [...]

(bitte stets angeben)

Sehr geehrter Herr [...],

nach Prüfung der hier eingereichten Unterlagen wird der nachfolgende Vorschlag unterbreitet, der mit gleicher Post ebenfalls der Vertreterin des Antragstellers zugeleitet wird:

Schlichtungsvorschlag:

1. Die Antragsgegnerin zahlt an den Antragsteller Schadensersatz in Höhe von 12.720,51 €.
2. Damit sind sämtliche haftungsrechtlichen Ansprüche der Parteien wegen den anwaltlichen Tätigkeiten der Antragsgegnerin für den Antragsteller in dessen Rechtsstreit gegen [...] zum Az. des Landgerichts [...] sowie im Zusammenhang mit der anschließenden Vollstreckung des in diesem Prozess geschlossenen Vergleichs - insbesondere Schutzschrift und Vollstreckungsgegenklage vor dem Amtsgericht [...] und weiterer Rechtsstreit vor dem Landgericht [...] - wechselseitig abgegolten und erledigt.

Begründung:**I. Sachverhalt**

Die Parteien streiten um Schadensersatz aus Anwaltshaftung.

Die Antragsgegnerin - eine anwaltliche Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung - vertrat den Antragsteller ab 2019 zunächst in einem Rechtsstreit vor dem Landgericht [...] (dortige Geschäftsnummer [...], Ausgangsprozess), in dem der Antragsteller von [...] (im Folgenden: Gegenseite) auf Zahlung von Steuerberaterkosten in Anspruch genommen wurde.

Insoweit rechnete die Antragsgegnerin u. a. am [...] eine Terminsgebühr für eine am Vortag stattgefundene mündliche Verhandlung ab. Nebst Auslagen und Umsatzsteuer kam es zu einem Rechnungsbetrag von 1.059,48 €.

Nach der mündlichen Verhandlung unterbreitete das Gericht einen Vergleichsvorschlag, der eine Zahlung des Antragstellers in Höhe von 14.902,49 € zzgl. Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 8.939,33 € seit 06.11.2018 und auf weitere 5.936,16 € seit 09.07.2021 vorsah. Im Falle einer zeitnahen Zahlung sollte sich der Betrag auf 9.000 € reduzieren. Die Kosten des Rechtsstreits sollten gegeneinander aufgehoben werden. Diesen Vergleich lehnte der Antragsteller zunächst ab. Die Antragsgegnerin versuchte in der Folge ohne Beteiligung des Gerichts, für den Antragsteller einen günstigeren Vergleich mit der Gegenseite auszuhandeln. Als dies scheiterte, wollte der Antragsteller auf das gerichtliche Vergleichsangebot zurückkommen. Die Antragsgegnerin kommunizierte dies dem Gericht, das daraufhin mit Schreiben vom 30.11.2021 denselben Vergleich nochmals vorschlug. Die Frist zur Annahme des Vergleichs setzte das Gericht auf den 23.12.2021. Die Frist zur Zahlung der den Teilerlass bewirkenden 9.000 € legte es auf den 30.12.2021. Die Antragsgegnerin stimmte dem Vergleich für den Antragsteller zeitnah zu. Die Gegenseite nahm den Vergleich mit Schreiben vom 22.12.2021 an. Unter dem 27.12.2021 erließ das Landgericht den Vergleichsbeschluss. Dieser wurde der Antragsgegnerin am 04.01.2022 zugestellt. Der Antragsteller zahlte die 9.000 € nicht bis zum 30.12.2021, sondern am 05.01.2022, unmittelbar nachdem die Antragsgegnerin ihn von dem eingegangenen Vergleichsbeschluss unterrichtet hatte.

Im Kostenausgleichungsverfahren wurden zugunsten der Gegenseite 146,50 € festgesetzt. Nebst Zinsen zahlte der Antragsteller im März 2022 insoweit 147,71 € an die Gegenseite.

Die weiteren 5.902,49 € und die Zinsen aus dem Vergleich beglich der Antragsteller in der Folge nicht. Die Antragsgegnerin berief sich für ihn gegenüber der Gegenseite darauf, dass wegen des Zugangs des Vergleichsbeschlusses bei ihr nach Ablauf der Zahlungsfrist des 30.12.2021 nicht fristgemäß hätte gezahlt werden können. Als die Gegenseite weiterhin auf

Zahlung auch der übrigen Beträge bestand, schlug die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Einreichung einer Schutzschrift gegen eine mögliche Zwangsvollstreckung der Gegenseite vor. Hierbei erläuterte sie ihm in einer E-Mail vom [...], dass eine solche einen gerichtlichen Beschluss in der Zwangsvollstreckung verhindern könne bzw. zumindest zu einer vorhergehenden Anhörung führe. Es handele sich um eine Vorsichtsmaßnahme, die im Falle der Einleitung einer Vollstreckung einen erheblichen Vorteil biete. Der Antragsteller war hiermit einverstanden und die Antragsgegnerin reichte Ende Januar 2022 eine Schutzschrift gegen einen möglichen Arrest der Gegenseite beim Amtsgericht [...] ein. Sie berechnete dem Antragsteller hierfür Gebühren in Höhe von 627,13 €, die der Antragsteller beglich.

Im Juli 2022 kam es in Vollstreckung des Vergleichs gleichwohl zu einer Kontopfändung des Antragstellers. Hiergegen erhob die Antragsgegnerin - sachbearbeitend war ab diesem Zeitpunkt bei ihrer Rechtsanwältin [...] - für den Antragsteller Vollstreckungsgegenklage beim Amtsgericht [...]. Der Antragsteller zahlte gleichwohl am 18.07.2022 insgesamt 9.155,98 € an die Gegenseite, um wieder frei über sein Konto verfügen zu können. Daraufhin nahm die Antragsgegnerin die Vollstreckungsgegenklage kostenpflichtig zurück. Es verblieben Gerichtskosten in Höhe von 266 €. Die Antragsgegnerin rechnete für ihre Tätigkeit hier 973,66 € ab.

Nunmehr erhob die Antragsgegnerin für den Antragsteller eine Leistungsklage vor dem Landgericht [...] (Aktenzeichen: [...], Folgeprozess) und forderte von der Gegenseite die gezahlten 9.155,98 € zurück sowie Schadensersatz wegen der Kosten der Vollstreckungsgegenklage. Der eingeklagte Betrag summierte sich somit auf 10.395,64 €.

Rechtsanwältin [...], die auch in der Angelegenheit des Folgeprozesses für die Antragsgegnerin agierte, schied zum Jahresende 2022 bei der Antragsgegnerin aus. Sie übernahm das Mandat und führte es als selbständige Rechtsanwältin weiter.

Nach mündlicher Verhandlung am [...] wies das Landgericht [...] die Klage ab. In dem Urteil heißt es u. a., dass die Gegenseite die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich habe betreiben dürfen, weil der Antragsteller diesen nicht vollständig erfüllt gehabt hätte. Zum Zustandekommen des Vergleichs im Ausgangsprozess führte das Gericht u. a. aus:

„Demgegenüber wäre es dem Kläger unbenommen gewesen, sich nach Ablauf der vom Landgericht [...] mit Verfügung vom 30.11.2021 gesetzten Zustimmungsfrist zum 23.12.2021 dort zu erkundigen, ob eine entsprechende Zustimmungserklärung der Gegenseite fristgerecht bei Gericht eingegangen ist. Für ihn war erkennbar, dass mit Ablauf der Zustimmungsfrist am 23.12.2021 Klarheit über die wechselseitigen Annahmeerklärungen und das Zustandekommen des Vergleichs bestehen musste. Eine solche Eigeninitiative hätte im erheblichen Eigeninteresse des Klägers gelegen (...).

Daher wäre er spätestens vor Ablauf dieser Frist angehalten gewesen, Erkundigungen über das Zustandekommen des Vergleichs bei Gericht anzustellen“.

Dem Antragsteller entstanden durch den Folgeprozess Gerichtskosten in Höhe von 885 € und festgesetzte Kosten der Gegenseite in Höhe von 1.786,40 € an.

Der - im Schlichtungsverfahren anwaltlich vertretene - Antragsteller verlangt nun Schadensersatz von der Antragsgegnerin. Er beziffert diesen auf insgesamt 16.687,16 € nebst Verzugszinsen ab Stellung des Schlichtungsantrags. Der Antragsteller beanstandet, dass die Antragsgegnerin sich zwischen den Feiertagen im Dezember 2021 nicht telefonisch beim Landgericht nach dem Eingang einer Vergleichsannahmeerklärung der Gegenseite erkundigte. Auch angesichts der Ausfertigung des Vergleichsbeschlusses am 27.12.2021 wäre hierüber Auskunft zu erlangen gewesen. Ferner hätte die Antragsgegnerin dem Antragsteller gefahrlos dazu raten können, die 9.000 € auch ohne die Vergleichsannahme der Gegenseite schon einmal zu zahlen und somit die Frist aus dem Vergleich einzuhalten. Denn bei Nichtzustandekommen des Vergleichs hätte der Antragsteller einen bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch gegen die Gegenseite gehabt. Dass die Antragsgegnerin beides unterließ, habe dazu geführt, dass der Antragsteller nach dem Vergleich die vollen 14.902,49 € zuzüglich Zinsen geschuldet habe anstatt nur 9.000 €. Für die Differenz, also letztlich die vom Antragsteller zur Abwendung der Kontopfändung gezahlten 9.155,98 €, müsse die Antragsgegnerin haften.

Der Antragsteller ist weiter der Auffassung, dass auch die danach folgenden Tätigkeiten der Antragsgegnerin haftungsträchtig nur weitere Kosten für den Antragsteller gebracht hätten. Die Schutzschrift gegen die Zwangsvollstreckung habe jedenfalls nicht gewirkt. Die Vollstreckungsgegenklage habe für den Antragsteller Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 1.239,66 € verursacht. Zur Erfolglosigkeit der anschließenden Leistungsklage verweist der Antragsteller auf die Urteilsbegründung des Landgerichts im Folgeprozess. Im Schlichtungsantrag hat die Antragstellervertreterin die Schadenspositionen tabellarisch aufgeführt. Nr. 5 der Tabelle benennt 885 € Gerichtskosten. Nr. 6. stellt die o. g. Rechnung der Antragsgegnerin vom 15.10.2021 in Höhe von 1.059,48 € dar. Nr. 9. gibt weitere 1.786,40 € an, hierzu ist lediglich der Begriff „Gegenseite“ notiert. Wir haben die Antragstellervertreterin mit Schreiben vom 31.01.2024 zu weiterem Vortrag bzw. Nachweisen zu den Schadenspositionen aufgefordert. Daraufhin ist hier aber nichts mehr eingegangen.

Die Antragsgegnerin weist die Schadensersatzforderungen zurück. Der zweite Versuch, den gerichtlichen Vergleich zu schließen, sei auf die Initiative des Antragstellers zurückgegangen. Es sei daher unklar gewesen, ob die Gegenseite noch zustimmen würde. Sie habe den Antragsteller darauf hingewiesen, dass er die 9.000 € bezahlen könne, der

Betrag aber unwiderruflich weg sei, wenn die Gegenseite den Vergleich nicht annehme. Dies habe der Antragsteller nicht gewollt. Sie habe dann mehrfach versucht, den gegnerischen Kollegen wegen dessen Vergleichsannahme telefonisch zu erreichen. Dieser habe sich aber trotz entsprechender Bitte nicht zurückgemeldet. Eine telefonische Auskunft beim Landgericht [...] über den Eingang der Vergleichsannahmeerklärung wäre nicht geeignet gewesen, eine anwaltliche Empfehlung zur Zahlung des Betrages auszulösen, weil das entsprechende Dokument erst hätte überprüft werden müssen. Der Antragsteller habe es überdies grundsätzlich abgelehnt, an die Gegenseite zu zahlen, sodass der Vergleich nicht wegen der Zahlungsfristen nicht angenommen worden sei.

Zu ihren weiteren Tätigkeiten im Rahmen der Zwangsvollstreckung des Vergleichs hat die Antragsgegnerin zunächst vorgetragen, dass die Schutzschrift geeignet gewesen sei, einen Arrest für sechs Monate zu verhindern. Der Antragsteller habe eine Zahlung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung in voller Kenntnis der Risiken kategorisch abgelehnt um eine Vollstreckung abzuwenden. Auf Nachfrage der Schlichtungsstelle vom 31.01.2024, ob und wie der Antragsteller zu den Erfolgsaussichten der Schutzschrift beraten wurde, hat die Antragsgegnerin ergänzt, dass sie den Antragsteller auf das bestehende Vollstreckungsrisiko hingewiesen habe, ebenso auf die Möglichkeit, eine Schutzschrift zu hinterlegen, ferner auf die Kosten. Zur Vollstreckungsgegenklage hat sie zunächst ausgeführt, dass der Antragsteller die Kosten durch seine freiwillige Zahlung und die anschließend gebotene Rücknahme der Klage selbst verursacht habe. Über diese Kostenfolge sei er vorab aufgeklärt worden. Auf unsere Nachfrage zu ihrer Beratung zu den Erfolgsaussichten der Vollstreckungsgegenklage, hat die Antragsgegnerin im Wesentlichen ergänzt, dass der Antragsteller den Klageentwurf freigegeben hätte. Die als Kostenschaden geltend gemachten 1.239,66 € (973,66 € Gebühren und 266 € Gerichtskosten) habe der Antragsteller im Übrigen nicht gezahlt, sodass ihm auch deshalb kein Schaden entstanden sei. Für den Folgeprozess vor dem Landgericht [...] hafte nur Rechtsanwältin [...], die mit der Angelegenheit befasst und in der mündlichen Verhandlung die Anträge gestellt hätte. Sie verweist auf die Rechtsprechung des BGH zum Az. IX ZR 12/09. Für sie - die Antragsgegnerin - sei der Kausalverlauf unterbrochen gewesen. Sie benennt für ihre Darstellung der Geschehnisse Rechtsanwältin [...] und den bei ihr tätigen Rechtsanwalt [...] als Zeugen. Sie habe im Übrigen noch Gebührenansprüche in Höhe von insgesamt 3.692,68 € gegen den Antragsteller. Insoweit formuliert sie: „Mit diesen würde ggf. hilfsweise aufgerechnet werden“.

II. Würdigung*

Wir schlagen eine Schadensersatzzahlung der Antragsgegnerin an den Antragsteller in Höhe von 12.720,51 € vor.

Schadensersatz aus Anwaltshaftung gemäß § 280 BGB setzt eine schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Anwaltsvertrag durch die anwaltliche Seite und einen darauf beruhenden Schaden der Mandantschaft voraus.

1. Pflichtverletzung der Antragsgegnerin unterlassene Erkundigung nach einer Vergleichsannahmeerklärung

Wir gehen davon aus, dass die Antragsgegnerin schuldhaft ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt hat, indem sie sich im Ausgangsprozess beim Landgericht [...] nicht danach erkundigte, ob eine Vergleichsannahmeerklärung der Gegenseite dort fristgemäß zum 23.12.2021 eingegangen war. Wir beziehen uns auf die zitierten Ausführungen des Landgerichts [...] im Folgeprozess. Es beschreibt aus unserer Sicht deckungsgleich die Pflichten der Antragsgegnerin aus dem Anwaltsvertrag: Die Antragsgegnerin hätte sich nach unserem Dafürhalten dergestalt beim Landgericht nach dem Eingang der Vergleichsannahmeerklärung erkundigen müssen, dass der Antragsgegner gegebenenfalls die Zahlungsfrist zum 30.12.2021 würde einhalten können.

Soweit die Antragsgegnerin entgegnet, dass eine telefonische Auskunft vom Gericht nicht geeignet gewesen wäre, eine Vergleichsannahme anwaltlich prüfen zu können, dürfte hier wohl nur mit einer einfachen Annahmeerklärung zu rechnen gewesen sein. Unabhängig davon nehmen wir an, dass die Geschäftsstelle des Landgerichts bereit gewesen wäre, der Antragsgegnerin den entsprechenden Schriftsatz der Gegenseite kurzfristig zu übersenden. Darüber hinaus stimmen wir dem Antragsteller dahin zu, dass zumindest ab dem 27.12.2021, einem Montag, auch die Auskunft über den gefertigten Vergleichsbeschluss vom Gericht zu erlangen gewesen wäre.

Die Argumentation der Antragsgegnerin, dass die Initiative zum zweiten Vergleich vom Antragsteller ausgegangen sei und daher unklar gewesen sei, ob die Gegenseite zu einem Vergleichsschluss noch bereit war, entbindet die Antragsgegnerin aus unserer Sicht nicht von ihrer Pflicht, sich nach der Vergleichsannahme der Gegenseite zu erkundigen.

Die Antragsgegnerin wendet weiter ein, dass der Antragsteller nicht an die Gegenseite habe zahlen wollen, um sich nicht dem Risiko einer Zahlung bei Nichtannahme des Vergleichs auszusetzen. Dies betraf aber nur die Situation ohne Zustandekommen des Vergleichs und konnte daher unseres Erachtens an ihrer Pflicht zur Nachfrage beim Gericht, ob der Vergleich zustande gekommen war, nichts ändern. Im Übrigen beruhte diese Haltung des Antragstellers auf dem Rat der Antragsgegnerin, ohne Vergleich nicht zu zahlen. Auch hier dürfte dem Antragsteller aber dahingehend zu folgen sein, dass im Falle einer Zahlung ohne Zustandekommen des Vergleichs ein Rückzahlungsanspruch des Antragstellers aus § 812 BGB bestanden hätte - zumindest bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts über den Prozessgegenstand.

Soweit die Antragsgegnerin behauptet, dass der Antragsteller grundsätzlich nicht habe zahlen wollen, also auch nicht im Falle des Zustandekommens des Vergleichs, sodass die Zahlungsfrist zum 30.12.2021 ohnehin nicht eingehalten worden wäre, möchten wir dem nicht folgen. Dies widerspricht zunächst ihrem eigenen Vortrag, sich wegen der Vergleichsannahme um Kontakt zum gegnerischen Kollegen bemüht zu haben. Denn dies wäre im Falle einer kategorischen Ablehnung des Antragstellers nicht nötig gewesen. Die Darstellung der Antragsgegnerin passt auch weder dazu, dass der Antragsteller unverzüglich zahlte, nachdem er vom Vergleichsbeschluss Kenntnis erlangt hatte, noch dazu, dass er selbst den Vergleich wollte, noch dazu, dass sie ihn dahingehend beriet, dass die 9.000 € im Falle einer Zahlung ohne Vergleich unwiderruflich weg seien.

Aus unserer Sicht ist es auch ausreichend wahrscheinlich - in einem Prozess der Parteien gälte insoweit § 287 ZPO - dass die unterlassene Erkundigung der Antragsgegnerin zu einem Vermögensschaden beim Antragsteller geführt hat. Nach unserer Einschätzung wäre ohne die vorgenannte Pflichtverletzung folgendes passiert: Die Antragsgegnerin hätte die Information der fristgemäßen Vergleichsannahme durch die Gegenseite vom Gericht telefonisch - oder auf anderem Wege - zeitnah nach dem 23.12.2021 erlangt. Denn zwischen dem 23.12.2021 und dem wohl letztmöglichen Tag zur Anweisung des Betrages 29.12.2021 (einschließlich) lagen drei Werktage, wenn man den 23.12.2021 selbst und den 24.12.2021 nicht mitzählt. Wir schätzen diesen Zeitraum als ausreichend ein, um die Auskunft über die Vergleichsannahme vom Gericht zu erhalten, auch unter Beachtung dessen, dass der Zeitraum zwischen den Feiertagen lag. Der Antragsteller hätte dann nach unserer Einschätzung auch fristgemäß zum 30.12.2021 gezahlt. Dies legt aus unserer Sicht seine sofortige Zahlung nach Kenntniserlangung vom Vergleichsbeschluss nahe.

Als Konsequenz wären die weiteren 5.902,49 € nach dem Vergleich nicht mehr geschuldet gewesen wären. Dies führt zunächst zur Annahme eines Schadens des Antragstellers in dieser Höhe.

Der Antragsteller hat nach unserem Dafürhalten einen weiteren Schaden in Höhe von 3.253,49 €. Dies ist die Differenz zwischen den von ihm zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gezahlten 9.155,98 € und den o. g. 5.902,49 €. Hierbei dürfte es sich nach unserer Nachrechnung um die aus dem Vergleich geschuldeten Zinsen bis Mitte Juli 2022 und die Kosten der Zwangsvollstreckung gehandelt haben. Beide Schadenspositionen wurden aus unserer Sicht durch die unterlassene Erkundigung mit verursacht.

Wir haben den Vortrag des Antragstellers so verstanden, dass er als weiteren Schaden 1.059,48 € geltend macht, nämlich die von der Antragsgegnerin mit der Rechnung vom [...] für den Ausgangsprozess abgerechnete Termingebühr. Hier dürfte es aber an einer Schadensverursachung mangeln. Der abgerechnete Termin fand im Oktober 2021 statt, das

Geschehen zum Vergleichsschluss trug sich im Dezember 2021 zu. Die Termingebühr ist also nicht durch die unterlassene Erkundigung der Antragsgegnerin zur Vergleichsannahmeerklärung entstanden. Der - anwaltlich vertretene - Antragsteller hat hierzu auch nichts weiter vorgetragen. Den weiteren Schaden in Höhe von 1.059,48 € sehen wir also nicht.

Auch hinsichtlich des darüber hinaus als Schaden geltend gemachten Gerichtskostenanteils von 147,11 € (inkl. Zinsen) dürfte keine Schadensverursachung anzunehmen sein. Die Kostenregelung des Vergleichs bestand unabhängig von der gesetzten Zahlungsfrist und dem Teilerlass, sodass die unterlassene Erkundigung der Antragsgegnerin nicht zu der Kostenteilung und also zu dem Kostenanteil für den Antragsteller geführt hat.

2. Pflichtverletzung unterlassener Rat vor Einreichung einer chancenlosen Schutzschrift

Weiter nehmen wir an, dass die Antragsgegnerin ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag schuldhaft verletzt hat, indem sie den Antragsteller vor Einreichung ihrer Schutzschrift nicht zu den Erfolgsaussichten beriet.

Die Antragsgegnerin hat auf unsere Nachfrage vom 31.01.2024, ob und wie der Antragsteller zu den Erfolgsaussichten der Schutzschrift beraten wurde, geantwortet, den Antragsteller auf das Vollstreckungsrisiko, die Möglichkeit der Schutzschrift und das Kostenrisiko hingewiesen zu haben. Wir haben dies so verstanden, dass zu den Erfolgsaussichten in der Sache keine Beratung stattfand bzw. dem Antragsteller jedenfalls nicht von der Schutzschrift abgeraten wurde. Dies passt auch zum Inhalt der E-Mail der Antragsgegnerin vom [...]. Diese enthält lediglich allgemeine Ausführungen dazu, was eine Schutzschrift ist. Die Formulierung der Antragsgegnerin, dass die Schutzschrift einen erheblichen Vorteil biete, könnte der Antragsteller sogar als Darstellung von Aussicht auf Erfolg verstanden haben. Abgeraten wurde dem Antragsteller von der Schutzschrift jedenfalls nicht. Eine zutreffende Beratung zu den Erfolgsaussichten einer rechtlichen Auseinandersetzung gehört zu den anwaltlichen Pflichten aus dem Anwaltsvertrag (vgl. Vollkommer/Greger/Heinemann, Anwaltshaftungsrecht, 5. Aufl., § 12, Rn. 18, m. w. N.). Unseres Erachtens wäre die Antragsgegnerin daher bei der bestehenden Sachlage hier dazu verpflichtet gewesen, den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass die Einreichung der Schutzschrift keinen Erfolg versprach. Denn die drohende Zwangsvollstreckung der Gegenseite war aus unserer Sicht rechtmäßig. Auch insoweit folgen wir den Urteilsausführungen des Landgerichts [...] im Folgeprozess.

Wir gehen auch hier davon aus, dass das pflichtwidrige Verhalten der Antragsgegnerin zu einem Vermögensschaden beim Antragsteller geführt hat. Denn nach unserer Einschätzung hätte sich der Antragsteller bei ordnungsgemäßigem anwaltlichen Rat dahingehend, dass die Schutzschrift keinen Erfolg haben werde, gegen diese entschieden.

Soweit die Antragsgegnerin darstellt, der Antragsteller habe eine weitere Zahlung an die Gegenseite kategorisch abgelehnt, sehen wir eben dies auch als Folge ihres unterlassenen bzw. unzutreffenden Rats. Wenn dem Antragsteller die Aussichtslosigkeit eines Vorgehens gegen die Vollstreckung vor Augen geführt worden wäre, halten wir es für ausreichend wahrscheinlich, dass der Antragsteller auch gezahlt hätte. Hierbei haben wir berücksichtigt, dass der Antragsteller jeweils zahlte als er dies musste, nämlich nach Kenntnisnahme des Vergleichsbeschlusses und nach der Kontopfändung.

Durch den unterlassenen Rat ist dem Antragsteller aus unserer Sicht daher ein Schaden in Höhe von weiteren 627,13 € entstanden, nämlich in Höhe der beglichenen Rechnung der Antragsgegnerin für die Erstellung der Schutzschrift. Da der Vorschlag zur Schutzschrift von der Antragstellerin selbst kam, ist nach unserem Dafürhalten auch kein Abzug einer Beratungsgebühr vorzunehmen.

Aufgrund des im Zusammenhang mit der Schutzschrift im Vorfeld von uns angenommenen Beratungsfehlers kam es hier nicht mehr darauf an, ob die gegen einen Arrest gerichtete Schutzschrift geeignet war, gegen jede Art der Zwangsvollstreckung zu schützen oder nach sechs Monaten hätte erneuert werden müssen.

3. Pflichtverletzung unterlassener Rat vor Erhebung der Vollstreckungsgegenklage

Unseres Erachtens hat die Antragsgegnerin in gleicher Weise schuldhaft ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt, als sie den Antragsteller nicht auf die Chancenlosigkeit der Vollstreckungsgegenklage hinwies. Auch hier verstehen wir ihren auf unsere explizite Nachfrage zur Beratung über die Erfolgsaussichten erfolgten Vortrag, dass der Antragsteller den Klageentwurf freigegeben hätte, so, dass zu den eigentlichen Erfolgsaussichten der Klage nicht beraten wurde. Auch hier gehen wir davon aus, dass sich der Antragsteller bei ordnungsgemäßem anwaltlichen Rat gegen eine Vollstreckungsgegenklage entschieden hätte und verweisen hinsichtlich der Chancenlosigkeit wieder auf die Ausführungen des Landgerichts [...] im Urteil zum Folgeprozess.

Einen Schaden schlagen wir hier in Höhe von 266 € vor. Die Gerichtskosten in dieser Höhe sind angefallen. Zwar hat die Antragsgegnerin sinngemäß auch bestritten, dass der Antragsteller die Gerichtskosten gezahlt hat. Wenn dies zuträfe, hätte der Antragsteller aber einen Freistellungs- statt einen Zahlungsanspruch gegen die Antragsgegnerin. Gleichzeitig wäre davon auszugehen, dass die Justizkasse den Betrag noch beitreiben würde. Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens schlagen wir daher sogleich eine Zahlung der Antragsgegnerin an den Antragsteller in Höhe von 266 € vor.

Anders liegt es bei den Gebühren der Antragsgegnerin in Höhe von 973,66 €. Diese können nur dann einen Schaden für den Antragsteller darstellen, wenn sie tatsächlich beglichen wurden. Dies hat die Antragsgegnerin ausdrücklich bestritten. Der - anwaltlich vertretene -

Antragsteller ist dem nicht entgegengetreten. Er hat auch nicht dargestellt, dass es sich bei dieser Schadensposition um den Kostenerstattungsanspruch der Gegenseite handelt, was ebenfalls denkbar wäre. Aus diesen Gründen möchten wir hinsichtlich der geltend gemachten 973,66 € keine weitere Schadensersatzzahlung vorschlagen.

4. Pflichtverletzung unterlassener Rat vor dem Folgeprozess

Nach unserem Dafürhalten dürfte die Antragsgegnerin wiederum in gleicher Weise ihre anwaltlichen Pflichten schuldhaft verletzt haben, als sie den Antragsteller nicht auf die Chancenlosigkeit des Folgeprozesses hinwies. Diese ergibt sich für uns aus der vollständigen Urteilsbegründung des Landgerichts [...] im Folgeprozess. Nach unserer Einschätzung offenbart diese hinreichend, dass von Anfang an keine Erfolgsaussichten bestanden.

Auch insoweit nehmen wir wieder an, dass der Antragsteller bei ordnungsgemäßer Beratung der Antragsgegnerin von der Klage Abstand genommen hätte und daher die Kosten des Rechtsstreits durch den unterlassenen Rat verursacht wurden.

Den Schaden sehen wir anhand der vorgelegten Unterlagen und des Parteinovotrats bei 2.671,40 € (885 € Gerichtskosten + 1.786,40 € Kosten der Gegenseite). Diesen Betrag schlagen wir als weitere Kompensationsleistung der Antragsgegnerin vor. Zwar hat die Antragstellervertreterin nach unserem Schreiben vom 31.01.2024 keinen Nachweis zu den 885 € Gerichtskosten eingereicht. Diese sind aber im Schlichtungsantrag in der Tabelle mit aufgeführt und ergeben sich im Übrigen aus der Kostengrundentscheidung zulasten des Antragstellers und der Annahme eines Streitwerts in Höhe des eingeklagten Zahlbetrags 10.395,64 €.

Soweit die Antragstellervertreterin in der Tabelle im Schlichtungsantrag unter 9. weitere 1.786,40 € eingestellt und hierzu lediglich „Gegenseite“ erläutert hat, mag zwar der Gesamtzusammenhang nahelegen, dass es sich hierbei um die Rechnung der Antragsgegnerin für den Folgeprozess handeln soll. Allerdings ist fraglich, ob die Antragsgegnerin dies abgerechnet und der Antragsteller bezahlt hat. Die Antragsgegnerin hat offene Gebührenansprüche gegen den Antragsteller dargestellt. Die Antragstellervertreterin hat nach unserer Aufforderung keine Kostennachweise vorgelegt. Wir können daher hier keine weiteren 1.786,40 € als weiteren Schaden des Antragstellers annehmen.

Soweit die Antragsgegnerin einwendet, dass das Mandat von der zum Jahreswechsel 2022/23 bei ihr ausgeschiedenen Rechtsanwältin [...] übernommen worden sei, führt dies unseres Erachtens nicht zu ihrer Entlastung. Denn in solchen Fällen haften beide Rechtsanwälte (bzw. die Antragsgegnerin hier als Partnerschaft) als Gesamtschuldner (vgl. Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltshaftung, 6. Aufl., § 30, Rn. 149). Aufgrund der zeitlichen Nähe des Termins zur mündlichen Verhandlung zum Ausscheiden von Rechtsanwältin [...] bei der Antragsgegnerin (Jahreswechsel 2022/23) und des Umstands,

dass die pflichtverletzende Unterlassung der Beratung zeitlich im Vorfeld der Klageerhebung lag, dürfte im Übrigen von einer überwiegenden Verantwortung der Antragsgegnerin - im Innenverhältnis der Gesamtschuldner - auszugehen sein. Die von der Antragsgegnerin benannte Entscheidung des BGH zum Az. IX ZR 12/09 bezieht sich auf eine andere rechtliche Konstellation.

5. Soweit der Antragsteller Zinsen seit Stellung des Schlichtungsantrags verlangt, möchten wir dem nicht entsprechen. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Die Situation ähnelt daher einer Stundung, während der kein Verzug anzunehmen wäre. Daher schlagen wir vor, dass der Antragsteller auf etwaig geschuldete Verzugszinsen verzichtet.

6. Die Antragsgegnerin hat dargestellt, noch Vergütungsansprüche gegen den Antragsteller in Höhe von 3.692,68 € zu haben. Eine Aufrechnung hat sie aber nach unserem Verständnis nicht erklärt, sondern sich für später vorbehalten. Sie hat zu den behaupteten Gegenansprüchen nichts weiter ausgeführt und auch keine Nachweise hierzu eingereicht, sodass wir diese nicht prüfen konnten. Die Gegenansprüche ergeben sich für uns auch nicht ohne weiteres aus den vorgelegten Unterlagen. Daher haben wir keine Verrechnung vorgeschlagen.

7. Soweit die Antragsgegnerin sich auf das Zeugnis von Rechtsanwältin [...] und Rechtsanwalt [...] beruft, führen wir hier ein rein schriftliches Verfahren. Zeugenvernehmungen sind daher nicht vorgesehen.

8. Aufgrund der von der Antragsgegnerin behaupteten weiteren Vergütungsansprüche schlagen wir den Parteien im Tenor unter 2. keine umfassende Abgeltungsklausel vor, sondern beschränken die Abgeltung auf haftungsrechtliche Ansprüche, sodass die Parteien jedenfalls vor haftungsrechtlichen Nach- und Rückzahlungsforderungen der jeweils anderen Partei künftig sicher wären.

Der Schlichtungsvorschlag kann von Ihnen durch eine schriftliche Mitteilung, die

bis spätestens zum 29. Mai 2024

bei der Schlichtungsstelle per Post, Fax oder E-Mail eingegangen sein muss, angenommen oder abgelehnt werden.

Nach Ablauf der Frist teilen wir Ihnen das Ergebnis mit.

Wir weisen darauf hin, dass

1. der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, unter anderem, weil im gerichtlichen Verfahren andere Verfahrensvorschriften gelten und Beweise erhoben werden können,

2. Antragsteller und Antragsgegner zur Annahme des Schlichtungsvorschlages nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme den Parteien der Rechtsweg offensteht,
3. bei Annahme des Schlichtungsvorschlages von Antragsteller und Antragsgegner beide vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen. Eine tatsächliche Umsetzung des Schlichtungsvorschlages sollte erst erfolgen, nachdem die Mitteilung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zugegangen ist, dass alle Parteien den Schlichtungsvorschlag angenommen haben.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Schlichtungsvorschlag die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Anlage:

Antwortbogen zum Schlichtungsvorschlag (bitte ergänzen und zurücksenden)

IX. Anhang

1. § 191f BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und

Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 4 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens durch Satzung nach folgenden Grundsätzen:

1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 Euro statthaft sein;
3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.

2. Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ab 1. Januar 2020 (a.F.)

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen und zuletzt in der Hauptversammlung am 10.05.2019 geändert.

§ 1 Zuständigkeit und Besetzung

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages einer Rechtsanwaltskammer angehören.

2. Die Schlichtungsstelle besteht aus den Schlichtern und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Schlichter bei ihrer Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit der Schlichter

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Ist nur ein Schlichter bestellt, muss ein Vertreter bestellt werden. Für den Vertreter gelten dieselben Regelungen wie für den Schlichter.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Ge-

schäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.
2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er die Schlichter auf deren Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens soll abgelehnt werden, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt,
2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
3. ein Anspruch von mehr als 50.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;
4. ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bereits vor einem Gericht rechtshängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Abs. 2 ZPO ruht,
5. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - a) die Streitigkeit bereits durch einen Vergleich beigelegt ist,
 - b) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
 - c) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,
 - d) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde,
 - e) eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.
6. eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist.
7. die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

a) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,

b) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden,

c) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist,

8. der Verbraucher sowie der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis, das den Gegenstand der Streitigkeit bildet, in das Klageregister nach § 609 ZPO zu einer Musterfeststellungsklage eingetragen sind, die noch rechtshängig ist.

9. einer der unter 2. bis 8. aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes in Textform und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ablehnungsgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Schlichtungsstelle prüft die Unterlagen und fordert den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.

3. Macht die Schlichtungsstelle von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist sie den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll sie den Antragsgegner unterrichten.

4. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend. Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgeg-

ner den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Davon wird der Antragsteller unterrichtet.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichtungsstelle eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten in ihrer geeignet erscheinenden Art und Weise anhören, wenn sie der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Die Schlichtungsstelle kann sämtliche von ihr gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Die Schlichtungsstelle unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag in Textform. Hierzu ist sie in ihrer geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat. Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten in Textform zu übermitteln.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

a) der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,

b) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht,

c) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine Mitteilung in Textform, die innerhalb einer von der Schlichtungsstelle gesetzten angemessenen Frist bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein muss, angenommen werden kann und

d) bei Annahme des Schlichtungsvorschlages von allen Beteiligten, diese vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Ziffer 4 bis 6 aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht

Die Schlichtungsstelle veröffentlicht nach Ende des Geschäftsjahres einen Bericht in Textform über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Bei der Schlichtungsstelle eingereichte Kopien werden nicht zurückgesandt.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 01.01.2020.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich aber auf alle Geschlechter.

3. Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ab 1. Januar 2025 (n.F.)

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossenen Rechtsanwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen und zuletzt in der Hauptversammlung am 21.09.2024 geändert.

§ 1 Zuständigkeit und Besetzung

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn die beauftragte Rechtsanwältin/der beauftragte Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages einer Rechtsanwaltskammer angehören.

2. Die Schlichtungsstelle besteht aus den Schlichterinnen und Schlichtern und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Schlichterinnen und Schlichter bei ihrer Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit der Schlichter

1. Die Präsidentin/der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt die Schlichterinnen/die Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus drei Schlichterinnen/Schlichtern. Ihm muss eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt angehören. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zur Schlichterin/zum Schlichter, die/der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Ist nur eine Schlichterin/ein Schlichter bestellt, muss eine Vertreterin/ein Vertreter bestellt

werden. Für die Vertreterin/den Vertreter gelten dieselben Regelungen wie für die Schlichterin/den Schlichter.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung einer Schlichterin/eines Schlichters ist dem gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichterin/Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt die Präsidentin/der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer die Schlichterin/ den Schlichter.

3. Jede Schlichterin/jeder Schlichter, die/der allein tätig sein soll, sowie die/der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Die Schlichterin/der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie/er kann von der Präsidentin/vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn die Schlichterin/der Schlichter nicht

nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihres/seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichterinnen/Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichterin/der Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, der Verbände der Rechtsanwaltschaft, der Verbände der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechts-anwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und von der Präsidentin/vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren / dessen Vertretung.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichterinnen/Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er die Schlichterinnen/Schlichter auf deren

Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens soll abgelehnt werden, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt;
2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist;
3. ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bereits vor einem Gericht rechtshängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Abs. 2 ZPO ruht;
4. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - a) die Streitigkeit bereits beigelegt ist, z. B. durch einen Vergleich oder ein Anerkenntnis;
 - b) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;
 - c) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft;
 - d) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde;
 - e) eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwalts-gerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
5. eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt hat oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist;

6. die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

a) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann, z. B. durch die Einholung von Gutachten über Rechtsfragen;

b) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;

c) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist;

7. die Verbraucherin/der Verbraucher sowie der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis, das den Gegenstand der Streitigkeit bildet, in das Klageregister nach § 609 ZPO zu einer Musterfeststellungsklage eingetragen sind, die noch rechtshängig ist;

8. einer der unter 2. bis 7. aufgeführten Gründe nachträglich eintritt.

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes in Textform und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat in dem von ihr/ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ablehnungsgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat sie/er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Schlichtungsstelle prüft die Unterlagen und fordert die Antragstellerin/den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.

3. Macht die Schlichtungsstelle von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist sie den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll sie die Antragsgegnerin/den Antragsgegner unterrichten.

4. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, entscheidet die Schlichterin/der Schlichter, ob sie/er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

5. Die Schlichtungsstelle übermittelt der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Davon wird die Antragstellerin/der Antragsteller unterrichtet.

6. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichtungsstelle eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten in jedem Verfahrensstadium in ihr geeignet erscheinender Art und Weise und bei vorliegendem Einverständnis in Textform auch mittels Videokommunikation anhören, wenn sie der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

7. Die Schlichtungsstelle kann sämtliche von ihr gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Die Schlichtungsstelle unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag in Textform. Hierzu ist sie in ihr geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn die Antragsgegnerin/der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat. Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten in Textform zu übermitteln.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

a) der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann;

b) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;

c) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine Mitteilung in Textform, die innerhalb einer von der Schlichtungsstelle gesetzten angemessenen Frist bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein muss, angenommen werden kann und

d) bei Annahme des Schlichtungsvorschlages von allen Beteiligten, diese vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Schlichterinnen/Schlichter und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Ziffern 3 bis 5 aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht

Die Schlichtungsstelle veröffentlicht nach Ende des Geschäftsjahres einen Bericht in Textform über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Bei der Schlichtungsstelle eingereichte Kopien werden nicht zurückgesandt.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 01.01.2025.

4. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

VSBG

Ausfertigungsdatum: 19.02.2016

Vollzitat:

„Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G v. 25.6.2020 I 1474

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.2016 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 5, 18, 28 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 191f Abs. 4 Satz 2 BRAO +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 111b Abs. 8 Satz 1 EnWG 2005 +++)

(+++ Zur Anwendung d. § 31 vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 EVO +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 19.2.2016 I 254 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 dieses G am 1.4.2016 in Kraft getreten. § 40 Abs. 2 bis 5 und § 42 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 dieses G am 26.2.2016 in Kraft. §§ 36 und 37 treten gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 dieses G am 1.2.2017 in Kraft.

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten durch eine nach diesem Gesetz anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder durch eine nach diesem Gesetz eingerichtete behördliche Verbraucherschlichtungsstelle unabhängig von dem angewendeten Konfliktbeilegungsverfahren. Dieses Gesetz gilt auch für Verbraucherschlichtungsstellen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet wurden, soweit diese anderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung treffen; von den §§ 2 und 41 darf nicht abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Kundenbeschwerdestellen oder auf sonstige Einrichtungen zur Beilegung von Streitigkeiten, die nur von einem einzigen Unternehmer oder von mit ihm verbundenen Unternehmen getragen oder finanziert werden oder die nur im Auftrag eines solchen Unternehmers oder von mit ihm verbundenen Unternehmen tätig werden.

§ 2 Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Verbraucherschlichtungsstelle ist eine Einrichtung, die

1. Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durchführt, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, und
2. nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet worden ist.

2) Eine Einrichtung, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Verbraucher-

schlichtungsstelle anerkannt, beauftragt oder eingerichtet ist, darf sich nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnen. Sie darf von ihrem Träger nicht als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet werden. Das Verbot in den Sätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn die Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) anerkannt und in die von der Europäischen Kommission geführte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen aufgenommen worden ist.

Abschnitt 2

Private Verbraucherschlichtungsstellen

§ 3 Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein eingetragener Verein sein. Für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein vom Haushalt des Trägers getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen, wenn der Träger

1. Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt oder
2. ausschließlich oder überwiegend wie folgt finanziert wird:
 - a) von einem eingetragenen Verein, der Unternehmerinteressen wahrnimmt (Unternehmerverband), oder
 - b) von einem eingetragenen Verein, der Verbraucherinteressen wahrnimmt (Verbraucherverband), oder
 - c) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern.

§ 4 Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durch; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(1a) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit beschränken

1. auf bestimmte Wirtschaftsbereiche,
2. auf bestimmte Vertragstypen,
3. auf bestimmte Unternehmer oder
4. auf Unternehmer, deren Niederlassung sich in einem bestimmten Land befindet.

(2) Hat die Verbraucherschlichtungsstelle keine einschränkende Zuständigkeitsregelung getroffen, führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ und ist für Anträge nach Absatz 1 zuständig, mit Ausnahme von

1. Streitigkeiten aus Verträgen über
 - a) nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse,
 - b) Gesundheitsdienstleistungen,
 - c) Weiter- und Hochschulbildung durch staatliche Einrichtungen,
2. Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden.

Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit auf in einem Land niedergelassene Unternehmer beschränken; in diesem Fall führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle“ mit ei-

nem Zusatz, der das Land angibt, für das sie zuständig ist. Eine solche Zuständigkeitsbeschränkung kann sich auch auf mehrere Länder beziehen und muss dann dementsprechend angegeben werden.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Tätigkeit auf die Beilegung sonstiger zivilrechtlicher Streitigkeiten, an denen Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, erstrecken; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann ihre Zuständigkeit ausschließen für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, oder für Unternehmer, die nicht im Inland niedergelassen sind.

Fußnote

(+++ § 4: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 5 Verfahrensordnung

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Verfahrensordnung haben. Die Verfahrensordnung bestimmt das Konfliktbeilegungsverfahren und regelt die Einzelheiten seiner Durchführung.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle darf keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Gerichte anzurufen.

Fußnote

(+++ § 5: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 6 Streitmittler

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler). Ist nur ein Streitmittler bestellt, muss er einen Vertreter haben; auf den Vertreter des Streitmittlers sind Satz 1, die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Streitmittler muss über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind. Der Streitmittler muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierter Mediator sein.

(3) Der Streitmittler darf in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung nicht tätig gewesen sein

1. für einen Unternehmer, der sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist,

2. für ein mit einem Unternehmer nach Nummer 1 verbundenes Unternehmen,

3. für einen Verband, dem ein Unternehmer nach Nummer 1 angehört und der Unternehmerinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist,

4. für einen Verband, der Verbraucherinteressen in dem Wirtschaftsbereich wahrnimmt, für den die Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist.

Die Tätigkeit als Streitmittler für einen Verband nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 steht einer erneuten Bestellung als Streitmittler nicht entgegen.

Fußnote

(+++ § 6 Abs. 3: Zur Nichtanwendung vgl. § 7 Abs. 5 +++) (+++ § 6: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 7 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Streitmittlers

(1) Der Streitmittler ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er muss Gewähr für eine unparteiische Streitbeilegung bieten.

(2) Der Streitmittler darf nicht nur von einem Unternehmer oder von nur mit einem Unternehmer verbundenen Unternehmen vergütet oder beschäftigt werden. Die Vergütung des Streitmittlers darf nicht mit dem Ergebnis von Streitbelegungsverfahren in Zusammenhang stehen.

(3) Der Streitmittler ist verpflichtet, Umstände, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Träger der Verbraucherschlichtungsstelle unverzüglich offenzulegen.

(4) Der Streitmittler hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können. Der Streitmittler darf bei Vorliegen solcher Umstände nur dann tätig werden, wenn die Parteien seiner Tätigkeit als Streitmittler ausdrücklich zustimmen.

(5) Ist die Aufgabe des Streitmittlers einem Gremium übertragen worden, dem sowohl Vertreter von Verbraucherinteressen als auch von Unternehmerinteressen angehören, so müssen beide Seiten in gleicher Anzahl vertreten sein. § 6 Absatz 3 ist auf Mitglieder des Gremiums, die Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen vertreten, nicht anzuwenden.

Fußnote

(+++ § 7: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++) (+++ § 7 Abs. 1, 3 bis 5: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 8 Amtsdauer und Abberufung des Streitmittlers

(1) Der Streitmittler muss für eine angemessene Dauer bestellt werden. Die Amtsdauer soll drei Jahre nicht unterschreiten. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Streitmittler kann nur abberufen werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler nicht mehr erwarten lassen,
2. er nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als Streitmittler gehindert ist oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Fußnote

(+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++) (+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 9 Beteiligung von Verbraucherverbänden und Unternehmerverbänden

(1) Die Festlegung und die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Aufstellung und Änderung der Verfahrensordnung sowie die Bestellung und Abberufung eines Streitmittlers bedürfen der Beteiligung eines Verbraucherverbands, wenn der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

1. ein Unternehmerverband ist oder
2. ausschließlich oder überwiegend finanziert wird
 - a) von einem Unternehmerverband oder
 - b) von einem Unternehmer oder mehreren Unternehmern

Der Verbraucherverband muss eine qualifizierte Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes sein und sich für die Vertretung von Verbraucherinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen. Die Beteiligung ist in den Regeln über die Organisation der Verbraucherschlichtungsstelle vorzusehen.

(2) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verbraucherverband oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem Verbraucherverband ausschließlich oder überwiegend finanziert, ist Absatz 1 Satz 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Verbraucherverbands ein Unternehmerverband tritt. Der Unternehmerverband muss sich für die Vertretung von Unternehmerinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen.

Fußnote

(+++ § 9: Zur Anwendung vgl. § 6 Abs. 1 +++)

§ 10 Informationspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterhält eine Webseite, auf der die Verfahrensordnung und klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und zur Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle sowie zu den Streitmittlern, zur Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle sowie zum Ablauf und zu den Kosten des Streitbeilegungsverfahrens veröffentlicht sind.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform übermittelt.

Fußnote

(+++ § 10: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

**Abschnitt 3
Streitbeilegungsverfahren**

§ 11 Form von Mitteilungen

Der Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen können der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform übermittelt werden.

Fußnote

(+++ § 11: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 12 Verfahrenssprache

(1) Verfahrenssprache ist Deutsch.

(2) Die Verfahrensordnung kann weitere Sprachen vorsehen, in denen ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden kann, wenn eine Partei dies beantragt und die andere Partei sich darauf einlässt. Der Streitmittler kann mit den Parteien durch Individualabrede auch eine nicht in der Verfahrensordnung vorgesehene Verfahrenssprache vereinbaren.

§ 13 Vertretung

Die Parteien können sich im Streitbeilegungsverfahren durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, vertreten lassen.

(2) Die Parteien dürfen nicht verpflichtet werden, sich im Streitbeilegungsverfahren vertreten zu lassen.

Fußnote

(+++ § 13: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 14 Ablehnungsgründe

(1) Der Streitmittler lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt,
2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
3. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung angemeldet ist und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist, oder

4. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
- a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,
 - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
 - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(2) Die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 in folgenden Fällen ablehnt:

1. eine Verbraucherschlichtungsstelle hat bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit ist bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig,
2. ein Gericht hat zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen oder die Streitigkeit ist bei einem Gericht rechtshängig, es sei denn, das Gericht ordnet nach § 278a Absatz 2 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf das Verfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle das Ruhen des Verfahrens an,
3. der Streitwert überschreitet oder unterschreitet eine bestimmte Höhe,
4. die Behandlung der Streitigkeit würde den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen, insbesondere weil
 - a) die Verbraucherschlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,
 - b) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist.

Die Ablehnungsgründe dürfen den Zugang von Verbrauchern zu dem Streitbeilegungsverfahren nicht erheblich beeinträchtigen. Für Anträge nach § 4 Absatz 3 gelten die in den Sätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der zulässigen Ablehnungsgründe nicht.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle teilt dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner die Ablehnung in Textform und unter Angabe der Gründe mit. Sie übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags.

(4) Der Streitmittler kann die weitere Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Der Ablehnungsgrund nach Absatz 1 Nummer 2 greift nicht, wenn der Antragsgegner in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einwilligt oder Erklärungen zur Sache abgibt. Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden.

(5) Der Streitmittler setzt das Streitbeilegungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind, und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. Der Streitmittler lehnt die weitere Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 3 Satz 1 ist anzuwenden. Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt der Streitmittler das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.

Fußnote

(+++ § 14: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 15 Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien

(1) Das Streitbeilegungsverfahren endet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.

(2) Erklärt der Antragsgegner, an dem Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet der Streitmittler das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes.

(3) Das Recht einer Partei, das Streitbeilegungsverfahren bei Vorliegen eines erheblichen Verfahrensmangels zu beenden, darf nicht beschränkt werden.

Fußnote

(+++ § 15: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 16 Unterrichtung der Parteien

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle muss den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes unterrichten:

1. dass das Verfahren nach der Verfahrensordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird,
2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle zustimmen,
3. dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
4. dass sich die Parteien im Streitbeilegungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können,
5. dass die Parteien im Streitbeilegungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen,
6. über die Möglichkeit einer Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 15,
7. über die Kosten des Verfahrens und
8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen.

(2) Von der wiederholten Unterrichtung eines Unternehmers, der regelmäßig an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

Fußnote

(+++ § 16: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 17 Rechtliches Gehör

(1) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Der Streitmittler kann die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, wenn diese Möglichkeit in der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle vorgesehen ist und die Parteien zustimmen.

Fußnote

(+++ § 17: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 18 Mediation

Führt der Streitmittler nach der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle eine Mediation durch, so sind die Vorschriften des Mediationsgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 des Mediationsgesetzes ergänzend anzuwenden.

Fußnote

(+++ § 18: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 19 Schlichtungsvorschlag

(1) Hat der Streitmittler nach der Verfahrensordnung den Parteien einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) zu unterbreiten, so beruht dieser auf der sich aus dem Streitbelegungsverfahren ergebenden Sachlage. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag in Textform.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen. Die Verbraucherschlichtungsstelle setzt den Parteien eine angemessene Frist zur Annahme des Vorschlags.

(4) Von einer Unterrichtung des Unternehmers nach Absatz 3 ist abzusehen, wenn sich dieser dem Schlichtungsvorschlag bereits vorab unterworfen hat.

Fußnote

(+++ § 19: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 20 Verfahrensdauer

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 17 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag oder, sofern kein Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten ist, den Inhalt der Einigung über die Beilegung der Streitigkeit oder den Hinweis auf die Nichteinigung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

Fußnote

(+++ § 20: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 21 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Streitbelegungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Streitbelegungsverfahren beendet.

(2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu bezeichnen.

Fußnote

(+++ § 21: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 22 Verschwiegenheit

Der Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Streitbelegungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

Fußnote

(+++ § 22: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 23 Entgelt

(1) Ist ein Unternehmer an dem Streitbelegungsverfahren beteiligt, so kann von dem Verbraucher ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt höchstens 30 Euro. In sonstigen Fällen kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Verbraucher ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn

1. sie diesen unverzüglich nachdem ihr bekannt wurde, dass an dem Verfahren kein Unternehmer beteiligt ist, auf diese Kosten hingewiesen hat, und
2. der Verbraucher an dem Verfahren weiterhin teilnehmen wollte.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbelegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, ein angemessenes Entgelt verlangen.

Abschnitt 4

Anerkennung privater Verbraucherschlichtungsstellen

§ 24 Anerkennung

Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle an, wenn die Einrichtung die organisatorischen und fachlichen Anforderungen an die Streitbeilegung in Verbrauchersachen nach den Abschnitten 2 und 3 erfüllt, die Einrichtung ihren Sitz im Inland hat, auf Dauer angelegt ist und ihre Finanzierung tragfähig erscheint. Weitergehende Anforderungen an die Einrichtung, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 25 Antrag auf Anerkennung und Mitteilung von Änderungen

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle ist zu begründen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Verfahrensordnung der Einrichtung und
2. die Regeln über die Organisation und die Finanzierung der Einrichtung, einschließlich der Regeln über die Verfahrenskosten.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände und sonstiger im Antrag mitgeteilter Angaben.

(3) Das Ergebnis einer nach § 9 erforderlichen Beteiligung eines Verbraucherverbands oder eines Unternehmerverbands ist der zuständigen Behörde zusammen mit den Angaben nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln. Abweichungen von Empfehlungen des beteiligten Verbands sind zu begründen, es sei denn, der Verband hat als Mitglied eines paritätisch besetzten Gremiums an der Entscheidung mitgewirkt.

§ 26 Widerruf der Anerkennung

(1) Erfüllt die Verbraucherschlichtungsstelle die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr oder verstößt sie bei ihrer Tätigkeit systematisch gegen gesetzliche Vorschriften oder ihre eigene Verfahrensordnung, so hat die zuständige Behörde den Träger der Verbraucherschlichtungsstelle in Textform aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Widerrufsgründe innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu beseitigen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn der Träger die Widerrufsgründe innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt.

(3) Wird die Anerkennung widerrufen, ist die Eintragung der Verbraucherschlichtungsstelle in der Liste der Verbraucherschlichtungsstellen nach § 33 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zu löschen.

§ 27 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde ist, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Justiz.

(2) Ist durch Bundesgesetz bestimmt, dass eine andere Behörde als das Bundesamt für Justiz für die Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, so ist diese andere Behörde im Verhältnis zum Bundesamt für Justiz ausschließlich zuständig. Die Anerkennung richtet sich nach den für die Anerkennung durch diese andere Behörde maßgeblichen Vorschriften, auch wenn die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle über den Anwendungsbereich der Vorschrift hinausgeht, der die Zuständigkeit dieser anderen Behörde begründet.

Abschnitt 5

Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen

§ 28 Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen

Für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen gelten die §§ 4 bis 7 Absatz 1 und 3 bis 5, die §§ 8, 10 und 11 sowie 13 bis 22 sinngemäß. § 9 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kammer eingerichtet ist. Anforderungen an behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Abschnitt 6

Universalschlichtungsstelle des Bundes

§ 29 Errichtung der Universalschlichtungsstelle des Bundes

(1) Der Bund errichtet eine ergänzende Verbraucherschlichtungsstelle (Universalschlichtungsstelle des Bundes).

(2) Der Bund kann

1. selbst eine behördliche Universalschlichtungsstelle errichten,
2. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beleihen oder

3. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragen.

Ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragt, handelt sie als private Verbraucherschlichtungsstelle nach den Abschnitten 2 und 3. Für ihre Tätigkeit als Universalschlichtungsstelle gelten die besonderen Bestimmungen des § 30.

(3) Das Bundesamt für Justiz ist für die Beleihung und die Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe einer bundesweiten Universalschlichtung zuständig. Es hat die Rechts- und Fachaufsicht über die behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beliehene Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 30 Zuständigkeit und Verfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung folgender Streitigkeiten durch:

1. Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses;

2. Streitigkeiten, zu welchen in einem rechtskräftigen Urteil über eine Musterfeststellungsklage nach § 613 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung oder einem Vergleich nach § 611 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bindende Feststellungen getroffen wurden und zu denen die streitgegenständlichen Ansprüche oder Rechtsverhältnisse des Verbrauchers nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung zum Klageregister wirksam angemeldet waren.

Dies gilt nicht, wenn es sich um arbeitsvertragliche Streitigkeiten oder um Streitigkeiten, für deren Beilegung Verbraucherschlichtungsstellen nach anderen Rechtsvorschriften anerkannt, beauftragt oder eingerichtet werden, handelt oder wenn eine Verbraucherschlichtungsstelle, die eine einschränkende Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 getroffen hat, für die außergerichtliche Beilegung der in Satz 1 genannten Streitigkeiten zuständig ist.

(2) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn

1. eine andere Verbraucherschlichtungsstelle mit einer einschränkenden Zuständigkeitsregelung gemäß § 4 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 oder einer vorrangigen Zuständigkeit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für die Beilegung der Streitigkeit zuständig ist,

2. sich die Niederlassung des Unternehmers nicht im Inland befindet,

3. es sich um eine Streitigkeit aus einem in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Vertrag handelt,

4. der Wert des Streitgegenstands weniger als 10 Euro oder mehr als 50 000 Euro beträgt,

5. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Verbrauchers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister einer Musterfeststellungsklage nach § 608 der Zivilprozessordnung angemeldet ist oder während des Streitbeilegungsverfahrens wirksam angemeldet wird und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist,

6. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Unternehmer geltend gemacht worden ist oder

7. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil

- a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft,

- b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,

- c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(3) Die Verfahrensordnung der Universalschlichtungsstelle des Bundes kann weitere nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 zulässige Ablehnungsgründe vorsehen.

(4) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes teilt dem Verbraucher im Fall des Absatzes 2 Nummer 1 mit der Ablehnungsentscheidung eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit, an die er sich wenden kann.

(5) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes kann einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten, wenn der Unternehmer, der zur Teilnahme am Verfahren der Universalschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet ist, zu dem Antrag des Verbrauchers keine Stellungnahme abgibt.

(6) Von der Bereitschaft des Unternehmers zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren ist auszugehen, wenn er gegenüber dem Verbraucher, auf seiner Webseite oder in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt hat, an Streitbeilegungsverfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes teilzunehmen. Von der Bereitschaft des Unternehmers ist auch dann auszugehen, wenn er zwar keine Teilnahmebereitschaft nach Satz 1 erklärt hat, aber die Teilnahme am Verfahren nicht innerhalb von drei Wochen ablehnt, nachdem ihm der Antrag des Verbrauchers von der Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt worden ist. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes muss den Unternehmer zugleich mit der Übermittlung des Antrags auf die in Satz 2 geregelte Rechtsfolge hinweisen und ferner darauf hinweisen, dass für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eine Gebühr nach § 31 oder im Fall der beauftragten Universalschlichtungsstelle des Bundes ein Entgelt nach § 23 erhoben werden kann.

§ 31 Gebühr

(1) Die Universalschlichtungsstelle des Bundes nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren bereit oder verpflichtet ist, eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Höhe des Streitwerts oder dem tatsächlichen Aufwand des Schlichtungsverfahrens.

(2) Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, kann die Gebühr ermäßigt werden; die Gebühr entfällt im Fall der Ablehnung der weiteren Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 14 Absatz 5 Satz 2.

(3) Vom Verbraucher, der die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens beantragt hat, kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist.

Fußnote

(+++ § 31: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 EVO +++)

Abschnitt 7

Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung, Liste der Verbraucherschlichtungsstellen und Berichtspflichten

§ 32 Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung und Mitteilungspflichten der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden

(1) Das Bundesamt für Justiz ist zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission (Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung).

(2) Die zuständige Behörde teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Anerkennung sowie den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle; eine private Verbraucherschlichtungsstelle nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist entsprechend auszuweisen;

2. die Angaben, die für die Eintragung der privaten Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste nach § 33 Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Die für die Aufsicht einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) teilt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mit:

1. die Errichtung und die Auflösung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle;
2. die für die Eintragung der behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle in die Liste der Verbraucherschlichtungsstellen (§ 33 Absatz 1) erforderlichen Angaben.

(4) Änderungen der Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 33 Liste der Verbraucherschlichtungsstellen sowie Zugang zur Liste der Europäischen Kommission und zur Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung führt eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen. Diese Liste wird der Europäischen Kommission unter Hinweis auf Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2013/11/EU übermittelt und regelmäßig aktualisiert. Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung macht die jeweils aktuelle Fassung der Liste auf ihrer Webseite zugänglich und macht die Liste mit Stand 1. Januar jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständigen Behörden und die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung machen die von der Europäischen Kommission erstellte Liste aller im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Streitbeilegungsstellen auf ihren Webseiten zugänglich, indem sie einen Link zur Webseite der Europäischen Kommission einstellen. Auf Anfrage stellen sie diese Liste in Textform zur Verfügung.

§ 34 Berichtspflichten und Auskunftspflichten der Verbraucherschlichtungsstelle

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie veröffentlicht den Tätigkeitsbericht auf ihrer Webseite und übermittelt ihn auf Anfrage in Textform. Für die Übermittlung eines Berichts auf Papier kann sie vom Empfänger Ersatz der dafür notwendigen Auslagen verlangen.

(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle erstellt alle zwei Jahre einen Bericht mit einer umfassenden Darstellung und Bewertung ihrer Tätigkeit (Evaluationsbericht). Die private Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der zuständigen Behörde und die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle übermittelt den Evaluationsbericht der Aufsichtsbehörde. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes übermittelt ihren Bericht an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung.

(3) Die Verbraucherschlichtungsstelle berichtet insbesondere über Geschäftspraktiken, die auffällig häufig Anlass für Anträge auf Durchführung von Streitbeilegungsverfahren waren.

(4) Die Verbraucherschlichtungsstelle gibt über Geschäftspraktiken nach Absatz 3 auch außerhalb der Berichte nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine aktuelle Auskunft, wenn eine nach § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zuständige Behörde sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit darum ersucht.

(5) (weggefallen)

§ 35 Verbraucherschlichtungsbericht

(1) Die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung veröffentlicht zum 9. Juli 2018 und danach alle vier Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen im Bundesgebiet (Verbraucherschlichtungsbericht) und übermittelt diesen der Europäischen Kommission.

(2) Für den Verbraucherschlichtungsbericht übermitteln die zuständigen Behörden und die Aufsichtsbehörden der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung erstmals zum 31. März 2018 und danach alle zwei Jahre eine Auswertung der ihnen nach § 34 Absatz 2 übermittelten Evaluationsberichte.

Abschnitt 8

Informationspflichten des Unternehmers

§ 36 Allgemeine Informationspflicht

(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich

1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und
2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen

1. auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,
2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.

§ 37 Informationen nach Entstehen der Streitigkeit

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.

(2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden.

Abschnitt 9

Grenzübergreifende Zusammenarbeit

§ 38 Zusammenarbeit mit ausländischen Streitbelegungsstellen

Die Verbraucherschlichtungsstelle arbeitet mit Streitbelegungsstellen zusammen, die in Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind.

§ 39 Zusammenarbeit mit der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Verbraucherschlichtungsstelle ist Stelle für alternative Streitbeilegung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

§ 40 Unterstützung von Verbrauchern bei grenzübergreifenden Streitigkeiten; Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung

(1) Das Bundesamt für Justiz

1. unterstützt Verbraucher bei der Ermittlung der zuständigen Streitbelegungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. erfüllt die Aufgaben der Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung nach Artikel 7 Absatz 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013.

(2) Das Bundesamt für Justiz wird ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle mit den Aufgaben nach Absatz 1 zu beleihen. Der Beliehene hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu bieten. Er bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. er über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügt, und
 2. die Personen, die seine Geschäftsführung oder Vertretung wahrnehmen, zuverlässig und fachlich geeignet sind.
- Der Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamts für Justiz.

(3) Erfüllt der Beliehene die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht, so kann das Bundesamt für Justiz unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung ohne Entschädigung beenden.

(4) Der Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung erforderlich ist, zu entsprechen.

(5) Das Bundesamt für Justiz macht die Beleihung im Bundesanzeiger bekannt.

Abschnitt 10

Schlussvorschriften

§ 41 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 sich als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet oder
2. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 eine Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle bezeichnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

§ 42 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags auf Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle nach § 25 Absatz 1 und an die beizufügenden Unterlagen und Belege näher zu bestimmen,
2. die Angaben zu einer Verbraucherschlichtungsstelle, die die zuständige Behörde nach § 32 Absatz 2 und 4 oder die Aufsichtsbehörde nach § 32 Absatz 3 und 4 der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung mitzuteilen hat, näher zu bestimmen,
3. die Inhalte der Informationen, die die Verbraucherschlichtungsstelle auf ihrer Webseite nach § 10 Absatz 1 bereitstellen hat, näher zu bestimmen und weitere Informationen für die Webseite vorzusehen,
4. Einzelheiten zu Inhalt und Form des Tätigkeitsberichts und des Evaluationsberichts der Verbraucherschlichtungsstelle nach § 34 Absatz 1 und 2, zu Inhalt und Form des Verbraucherschlichtungsberichts der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 35 Absatz 1 und der Auswertungen der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden nach § 35 Absatz 2 näher zu bestimmen,
5. die Zusammenarbeit der Verbraucherschlichtungsstellen zu regeln
 - a) nach § 34 Absatz 4 mit den nach § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zuständigen Behörden,
 - b) nach § 38 mit Streitbelegungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. die Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der Universalschlichtung, insbesondere die Höhe der Gebühr, die von dem an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer durch eine behördliche Universalschlichtungsstelle des Bundes oder eine mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle des Bundes einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beliehene geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zu erheben ist, sowie die weiteren Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung durch eine solche Stelle,
2. die Voraussetzungen für eine Beendigung der Beleihung oder der Beauftragung einer geeigneten anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle durch den Bund.

§ 43 Projektförderung, Forschungsvorhaben, Bericht

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert bis zum 31. Dezember 2019 die Arbeit einer ausgewählten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle (§ 4 Absatz 2 Satz 1), die bundesweit tätig ist.

(2) Begleitend untersucht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in einem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben die Funktionsweise dieser Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle, um Erkenntnisse in Bezug auf Inanspruchnahme, Fallzahlen, Arbeitsweise, Verfahrensdauer, Erfolgsquoten, Kosten und Entgelte zu sammeln und auszuwerten. Das Forschungsvorhaben muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat nach Abschluss des wissenschaftlichen Forschungsvorhabens über die Ergebnisse; ein Zwischenbericht ist bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

5. Impressum

Herausgeber

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 28 44 41 70

schlichtungsstelle@s-d-r.org / s-d-r.org

Verantwortliche Redaktion

RA Alexander Jeroch

Kristina Wallroth

Gestaltung

Studio Franziska Walther

franziska-walther.de

Fotos

Seite 4: Gert Baumbach - vzbv

Seite 6: Foto Kirsch

Seite 8: Foto Kirsch

Seite 10: Wirtschaftsprüferkammer

Druck

Druckerei Rüss

druckerei-ruess.de

Stand Januar 2025

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
Rauchstraße 26
10787 Berlin